

Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart

Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches
Ausbildungs- und Arbeitsförderung · Sozialversicherung
soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden
Kinder- und Wohngeld
Sozial- und Jugendhilfe · Verwaltungsverfahren
Schutz der Sozialdaten

Gesetzgebung und Verwaltung · Höchstrichterliche
Rechtsprechung · Einschlägige Literatur

Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis

Herausgegeben von
PROF. DR. GEORG WANNAGAT
Präsident des Bundessozialgerichts

Band 3 1981

ERICH SCHMIDT VERLAG

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart: allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches, Ausbildungs- und Arbeitsförderung, Sozialversicherung, soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden, Kinder- und Wohngeld, Sozial- und Jugendhilfe, Verwaltungsverfahren; Gesetzgebung und Verwaltung; höchstrichterliche Rechtsprechung; einschlägige Literatur; Nachschlagewerk für Wissen und Praxis. –

Berlin: E. Schmidt

Erscheint jährlich

8. 1. 1979 ff.



ISBN 3 503 01 9715

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag, Berlin 1981

Satz und Druck: Poeschel & Schulz-Schomburgk, Eschwege

U 2807

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	9
Verzeichnis der sozialrechtlichen Gesetzgebung 1980	
– Gesetze, Verordnungen, über- und internationale Regelungen –	16
Abhandlungen	
(Rechtsprechung mit Literatur- und Gesetzeshinweisen)	19
1. Die sozialrechtliche Gesetzgebung Ministerialdirigent Dr. Friedrich Pappai im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn	21
2. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Wolfgang Rüfner, Universität Saarbrücken	33
3. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum SGB – I (Allgemeiner Teil) und zum SGB – IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung) Professor Dr. Peter Krause, Universität Trier	49
4. Die gesetzliche Krankenversicherung in der sozialgerichtlichen Rechtspre- chung Dr. jur. Jan Meydam, Justitiar im Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen	65
5. Die gesetzliche Unfallversicherung in der sozialgerichtlichen Rechtspre- chung Professor Dr. Wolfgang Gitter und Assessorin Gesa Schmid, Universität Bayreuth	81
6. Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in der sozial- gerichtlichen Rechtsprechung Dr. Karl-Heinz Tannen, Leitender Verwaltungsdirektor, Landesversiche- rungsanstalt Berlin	107
7. Verhältnis der Krankenkassen zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern, Apothekern, Hebammen und anderen Heilberufen in der sozialgericht- lichen Rechtsprechung Professor Dr. Helmut Narr, Rechtsanwalt, Tübingen	137
8. Das Knappschaftsrecht in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Professor Dr. Gerhard Dapprich, Vorsitzender Richter am Bundessozial- gericht a. D., Kassel	157
9. Die landwirtschaftliche Sozialversicherung in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Dr. h. c. Kurt Noell, Direktor a. D., Kassel	167

10. Die soziale Entschädigung in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Professor Dr. Friedrich E. Schnapp, Universität Münster	203
11. Das Bundeskindergeldgesetz Dr. Heinrich Krebs, Bundesrichter a. D., Kassel	217
12. Arbeitsförderungsgesetz und die dazugehörigen Nebengesetze in der der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Professor Dr. Bernd von Maydell, Freie Universität Berlin	227
13. Die Beziehungen der Sozialleistungsträger zueinander in der sozialgericht- lichen Rechtsprechung Professor Dr. Helmar Bley, Universität Bamberg	265
14. Verwaltungsverfahren und Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetz- buch – Im Vergleich mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und dem alten Recht – Professor Dr. Peter Krause, Universität Trier	279
15. Sozialverfahrensrecht (SGB X) – Rechtsprechung und Schrifttum – Professor Dr. Werner Thieme, Universität Hamburg	299
16. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Professor Dr. Michael Stolleis und Wissenschaftlicher Mitarbeiter Walter Roth, Universität Frankfurt (Main)	311
17. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Professor Dr. Peter Schwerdtner, Universität Bielefeld	337
18. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Johannes Baltzer, Universität Marburg	377
19. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Dr. Joachim Martens, Vizepräsident des Finanzgerichts Berlin	405
20. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Dr. Bernd Schulte und Professor Dr. Hans F. Zacher, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München	419
Sachregister	455

Abkürzungsverzeichnis

A

ABeEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs	Absatz
AEVO	Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nicht deutsche Arbeitnehmer
aF	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
Alfu	Arbeitslosenfürsorgeunterstützung
Alg	Arbeitslosengeld
Alhi	Arbeitslosenhilfe
Alu	Arbeitslosenunterstützung
aM	anderer Meinung
AN	Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes
ANBA	Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit
Anm	Anmerkung
AnV	Angestelltenversicherung
AnVNG	Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz
AO 1977	Abgabenordnung 1977
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Nachschlagewerk des BAG
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
AReha	Anordnung über Arbeits- und Berufsförderung Behinderter
Art	Artikel
ArV	Arbeiterrentenversicherung
ArVNG	Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz
AT	Allgemeiner Teil
AusfG	Ausführungsgesetz
AusfVO	Ausführungsverordnung
AVAVG	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

B

BA	Bundesanstalt für Arbeit
BÄO	Bundesärzteordnung
BaföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BafU	Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BAnz	Bundesanzeiger
BArbBl	Bundesarbeitsblatt
BB	Zeitschrift „Der Betriebsberater“
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
Bd	Band

Abkürzungsverzeichnis

BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BEG	Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BetrVerfG	Betriebsverfassungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BG	Berufsgenossenschaft, Zeitschrift „Die Berufsgenossenschaft“
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BK	Berufskrankheit
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BKK	Betriebskrankenkasse
BKn	Bundesknappschaft
BKVO	Berufskrankheiten-Verordnung
Bl	Blatt
BlStSozArbR	Zeitschrift „Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht“
BMA	Bundesminister(ium) für Arbeit und Sozialordnung
BMF	Bundesminister der Finanzen
BPflVO	Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflege (Bundespflegesatzverordnung)
BR	Bundesrat
BR-Drucks	Bundesratsdrucksache
Breith	Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen der Sozialversicherung, Versorgung und Arbeitslosenversicherung
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSeuchG	Bundesseuchengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
BU	Berufsunfähigkeit
Buchst	Buchstabe
BVA	Bundesversicherungsamt
BVBl	Bundesversorgungsblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
bzw	beziehungsweise

D

DA	Deutsches Ärzteblatt
DAK	Deutsche Angestellten-Krankenkasse
DAnGVers	„Die Angestelltenversicherung“, Zeitschrift der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

DB	Zeitschrift „Der Betrieb“
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DO	Dienstordnung
DOK	Zeitschrift „Die Ortskrankenkasse“
DOV	Zeitschrift „Die Öffentliche Verwaltung“
DRV	Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ (A) (B)	Deutsche Steuerzeitung (Ausgabe A, B)
DVO	Durchführungsverordnung
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt

E

EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EG	Europäische Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EheG	Ehegesetz
EhfG	Entwicklungshelfergesetz
Entsch	Entscheidung
Entw	Entwurf
Erl	Erlaß
ErsK	Zeitschrift „Die Ersatzkasse“
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStRG	Einkommensteuer-Reformgesetz
EU	Erwerbsunfähigkeit
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGHE	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften
EuM	Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts
EuR	Zeitschrift „Europarecht“
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

F

FAK	Familienausgleichskasse
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FANG	Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz
FEVS	Fürsorgerechtl. Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
ff	folgende
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FR	Finanzrundschau
FremdRG (auch FAG)	Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz v. 7. 8. 1953
FRG	Fremdrentengesetz v. 25. 2. 1960

G

GAL	Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte
GBl	Gesetzblatt
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf	gegebenenfalls
GKAR	Gesetz über Kassenarztrecht

Abkürzungsverzeichnis

GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmS OGB	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZA	Gebührenordnung für Zahnärzte
GrS	Großer Senat
GUV	Gemeinde-Unfallversicherungsverband
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

H

Halbs	Halbsatz
HaVO	Hauerarbeiten-Verordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HHG	Häftlingshilfegesetz
HVG	Handwerkerversorgungsgesetz
HVM	Honorarverteilungsmaßstab
HwVG	Handwerkerversicherungsgesetz

I

idF	in der Fassung
IKK	Innungskrankenkasse
iS	im Sinne
IV	Invalidenversicherung
iVm	in Verbindung mit

J

Jb	Jahrbuch
Jg	Jahrgang
JAV	Jahresarbeitsverdienst
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	Juristenzeitung

K

Kap	Kapitel
KAR	Kassenarztrecht
KÄBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
KAV	Kassenärztliche Vereinigung
Kaug	Konkursausfallgeld
KGÄndG	Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften des Kindergeldgesetzes
KGAG	Kindergeldanpassungsgesetz
KGEG	Kindergeldergänzungsgesetz
KgfEG	Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz
KGG	Kindergeldgesetz
KGKG	Kindergeldkassengesetz
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
KK	Krankenkasse
KLVG	Leistungsverbesserungsgesetz in der Krankenversicherung
Kn	Knappschaft
kn	knappschaftlich

knRV	knappschaftliche Rentenversicherung
KnVAG	Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz
KnVNG	Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetz
KO	Konkursordnung
KOV	Kriegsopferversorgung
KOV-VfG	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung
KrV	Krankenversicherung
(auch KV)	Zeitschrift „Die Krankenversicherung“
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KU	Kurzarbeiterunterstützung
Kug	Kurzarbeitergeld
KVAG	Krankenversicherungsänderungsgesetz
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
KVKG	Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz
KVL	Krankenversicherung der Landwirte
KVLG	Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
KVWG	Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts (Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz)
KZAV	Kassenzahnärztliche Vereinigung
KZBV	Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

L

LAG	Landesarbeitsgericht
LAK	Landwirtschaftliche Alterskasse
LArbG	Landesarbeitsgericht
LAV	Lohnabzugsverordnung
LFZG und LohnFG	Lohnfortzahlungsgesetz
LG	Landgericht
LKK	Landkrankenkasse
LSG	Landessozialgericht
LSdDV	Lohnsteuerdurchführungsverordnung
LSrR	Lohnsteuerrichtlinien
LVA	Landesversicherungsanstalt

M

MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
MuschG	Mutterschutzgesetz

N

nF	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NOG	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Neuordnungsgesetz)
Nr	Nummer

O

OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OKK	Ortskrankenkasse
OLG	Oberlandesgericht
OVA	Oberversicherungsamt

Abkürzungsverzeichnis

OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts

P

PauschGebVO	Pauschgebühren-Verordnung
PschVO	Personenschädenverordnung

R

RABl	Reichsarbeitsblatt
RAG	Rentenanpassungsgesetz
RAO	Reichsabgabenordnung
RdA	Zeitschrift „Recht der Arbeit“
Rechtspr	Rechtsprechung
Reha-AnglG	Rehabilitationsangleichungsgesetz
RentV	Zeitschrift „Die Rentenversicherung“
RfA	Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
RG	Reichsgericht
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
RRG	Rentenreformgesetz
RV	Rentenversicherung
RVA	Reichsversicherungsamt
RVÄndG	Rentenversicherungs-Änderungsgesetz
RVG	Reichsversorgungsgericht
RVGE	Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts
RVO	Reichsversicherungsordnung

S

s	siehe
S	Seite
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchwBG	Schwerbeschädigtengesetz
SchwBehG	Schwerbehindertengesetz
SG	Sozialgericht
SGb	Sozialgerichtsbarkeit, Zeitschrift „Die Sozialgerichtsbarkeit“
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch
(SGB – AT)	– Allgemeiner Teil –
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch
SGG	– Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – Sozialgerichtsgesetz
SoldatenG	Soldatengesetz
SozR	Sozialrecht, Rechtsprechung und Schrifttum, bearbeitet von den Richtern des Bundessozialgerichts
SozSich	Zeitschrift „Soziale Sicherheit“
SozVers	Sozialversicherung, Zeitschrift „Die Sozialversicherung“
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StRK-Anm.	Steuerrechtsprechung in Karteiform, Anmerkungen
StuW	Steuer und Wirtschaft
StVG	Straßenverkehrsgesetz
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
SVwG	Selbstverwaltungsgesetz idF vom 23. 8. 1967
SWG	Schlechtwettergeld

T

TVG Tarifvertragsgesetz

U

USK Urteilssammlung für die gesetzliche Krankenversicherung
 UStG Umsatzsteuergesetz
 UV Unfallversicherung
 UVNG Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz
 UVV Unfallverhütungsvorschriften
 UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

V

VA Versicherungsamt
 VDR Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
 VersR Zeitschrift „Versicherungsrecht“
 VerwArch Zeitschrift „Verwaltungsarchiv“
 VG Verwaltungsgericht
 VGH Verwaltungsgerichtshof
 vgl vergleiche
 vH vom Hundert
 VO Verordnung
 VSSR Vierteljahresschrift für Sozialrecht
 Vtr. = VersTr. Versicherungsträger
 VuVO Versicherungsunterlagen – Verordnung
 VV Verwaltungsvorschriften
 (oder VerwV)
 VwGO Verwaltungsgerichtsordnung
 VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz
 VwVG Verwaltungsvollstreckungsgesetz
 VwZG Verwaltungszustellungsgesetz

W

WGSVG Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung v. 22. 12. 1970
 WoGG Wohngeldgesetz
 WzS Zeitschrift „Wege zur Sozialversicherung“

Z

zB zum Beispiel
 ZfF Zeitschrift für das Fürsorgewesen
 ZfS Zentralblatt für Sozialversicherung und Versorgung
 ZfSH Zeitschrift für Sozialhilfe
 Ziff Ziffer
 ZM Zeitschrift „Zahnärztliche Mitteilungen“
 ZO-Ärzte Zulassungsordnung für Kassenärzte
 ZO-Zahnärzte Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte
 ZPO Zivilprozeßordnung
 ZRFG Zonenrandförderungsgesetz
 ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik
 zT zum Teil
 ZVALG Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
 zZ zur Zeit

Verzeichnis der sozialrechtlichen Gesetzgebung 1980

– Gesetze, Verordnungen, über- und internationale Regelungen –

Gesetze

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz):

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) v. 14. 4. 1980 – BGBl I 1980, 425-431.

Gesetz über die Prozeßkostenhilfe v. 13. 6. 1980 – BGBl I 1980, 677-688.

Siebentes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) v. 7. 7. 1980 – BGBl I 1980, 851-859.

Zweites Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Zweites Agrarsoziales Ergänzungsgesetz – 2. ASEG) v. 9. 7. 1980 – BGBl I 1980, 905-915.

Gesetz zur Steuerentlastung und Familienförderung (Steuerentlastungsgesetz 1981 – StEntlG 1981) v. 16. 8. 1980 – BGBl I 1980, 1381-1427.

Sozialgesetzbuch (SGB) – Verwaltungsverfahren – v. 18. 8. 1980 – BGBl I 1980, 1469-1502.
Bekanntmachung der Neufassung des Wohngeldgesetzes: Wohngeldgesetz (WoGG) v. 21. 9. 1980 – BGBl I 1980, 1741-1751.

Bekanntmachung der Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG): Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) v. 9. 10. 1980 – BGBl I 1980, 1957-1990.

Verordnungen

Dritte Verordnung zur Änderung der Winterbau-Umlageverordnung v. 2. 1. 1980 – BGBl I 1980, 14.

Verordnung über das Berechnen und Durchführen der Erstattung nach § 1304 b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und nach § 83 b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung) v. 11. 3. 1980 – BGBl I 1980, 280-281.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesausschüsse und Landesausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen v. 12. 3. 1980 – BGBl I 1980, 282.

Zweite Verordnung über die Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit (Zweite Datenerfassungs-Verordnung – 2. DEVO) v. 29. 5. 1980 – BGBl I 1980, 593-615.

Zweite Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (Zweite Datenübermittlungs-Verordnung – 2. DÜVO) v. 29. 5. 1980 – BGBl I 1980, 616-637.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung v. 30. 5. 1980 – BGBl I 1980, 638.

Verordnung über die Verpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit zur Weiterleitung von Daten an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden (Datenweiterleitungs-Verordnung – DWV) v. 19. 6. 1980 – BGBl I 1980, 722.

Zwölfte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (12. Bemessungsverordnung) v. 14. 7. 1980 – BGBl I 1980, 1003.

Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbWV) v. 13. 8. 1980 – BGBl I 1980, 1365-1369.

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Arbeiterlaubnis für nicht-deutsche Arbeitnehmer (Arbeiterlaubnisverordnung) v. 12. 9. 1980 – BGBl I 1980, 1754-1758.

Verordnung über den Anpassungsfaktor für Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1981 (Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1981) v. 27. 10. 1980 – BGBl I 1980, 2032.

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte v. 28. 10. 1980 – BGBl I 1980, 2032.

Verordnung über die Betriebe des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist (Baubetriebe-Verordnung) v. 28. 10. 1980 – BGBl I 1980, 2033-2034.

Fünfzehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1981) v. 4. 11. 1980 – BGBl I 1980, 2057-2061.

Verordnung zur Einführung eines Vordrucks für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozeßkostenhilfe v. 24. 11. 1980 – BGBl I 1980, 2163-2168.

Verordnung über das Außerkrafttreten der ArV- und AnV-Vergütungsverordnung für Versicherungskarten v. 1. 12. 1980 – BGBl I 1980, 2200.

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung für 1981 (RV-Bezugsgrößenverordnung 1981) v. 3. 12. 1980 – BGBl I 1980, 2202-2204.

Bekanntmachung der Neufassung der Sachbezugsverordnung: Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1981 (Sachbezugsverordnung 1981 – SachBezV 1981) v. 10. 12. 1980 – BGBl I 1980, 2245-2246.

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1980 und der Arbeitsentgeltverordnung v. 10. 12. 1980 – BGBl I 1980, 2244.

Verordnung über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes, des Schlechtwettergeldes, des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe für das Jahr 1981 (AFG-Leistungsverordnung 1981) v. 16. 12. 1980 – BGBl I 1980, 2263-2283.

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren v. 19. 12. 1980 – BGBl I 1980, 2342-2343.

Dritte Verordnung zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung v. 19. 12. 1980 – BGBl I 1980, 2308.

Über- und internationale Regelungen

Gesetz zu der Vereinbarung vom 20. November 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit v. 9. 4. 1980 – BGBl II 1980, 574.

Gesetz zu dem Abkommen vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit v. 25. 6. 1980 – BGBl II 1980, 781.

Gesetz zu der Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eid-

Verzeichnis der sozialrechtlichen Gesetzgebung 1980

genossenschaft über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. September 1975 v. 25. 6. 1980 – BGBl II 1980, 790.

Gesetz zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 28. März 1979 zur Durchführung dieses Übereinkommens v. 25. 6. 1980 – BGBl II 1980, 795.

Gesetz zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit v. 2. 9. 1980 – BGBl II 1980, 1190-1191.

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials v. 15. 10. 1980 – BGBl II 1980, 1370.

Gesetz zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Leistungen für Arbeitslose v. 21. 10. 1980 – BGBl II 1980, 1385.

Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

Inhaltsübersicht

- I. Zur Entwicklung der Sozialpolitik und des Sozialrechts der Europäischen Gemeinschaften im Jahre 1980
- II. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften
 - 1. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
 - a) Der persönliche Geltungsbereich der Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
 - b) Der sachliche Geltungsbereich der Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
 - aa) Wohnortklausel
 - bb) Zusammentreffen von Leistungen
 - c) Die freiwillige Versicherung
 - d) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft
 - aa) Die Einheitlichkeit gemeinschaftsrechtlicher Begriffe
 - bb) Die Voraussetzungen der Versicherung
 - cc) Verfahrensvorschriften
 - dd) Tuberkulosehilfe
 - e) Leistungen bei Invalidität
 - aa) Zu Art. 28 Abs. 4 VO (EWG) Nr. 3
 - bb) Zu Art. 12 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71
 - 2. Sonstige soziale Angelegenheiten in der Rechtsprechung des Gerichtshofs
 - a) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer
 - aa) Der Zugang zum öffentlichen Dienst
 - bb) Der Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft
 - b) Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen
- III. Ausblick
- IV. Anhang

I. Zur Entwicklung der Sozialpolitik und des Sozialrechts der Europäischen Gemeinschaften im Jahre 1980

Auch im vergangenen Jahr standen die *Beschäftigungsprobleme* im Brennpunkt des Gemeinschaftsinteresses. In ihrem Vierzehnten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1980¹ hebt die Kommission hervor, die Verschärfung der Arbeitslosigkeit, von der über 6 % der Erwerbspersonen in der Gemeinschaft betroffen seien, habe die Suche nach einem Konsens auf Gemeinschaftsebene zwischen den Regierungen und den Sozialpartnern über die Maßnahmen zur Milderung der sozialen Folgen der Krise und zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen noch dringender werden lassen.

Im einzelnen war die Kommission bestrebt, die Auswirkungen der neuen Technologien sowohl auf die Beschäftigung als auch die Ausbildung zu klären.

Wegen Nichtanwendung der Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976² über die *Gleichbehandlung von Männern und Frauen* beim Zugang zur Beschäftigung, bei der Berufsbildung, beim beruflichen Aufstieg sowie bei den Arbeitsbedingungen hat die Kommission erneut Verfahren gemäß Art. 169 EWGV eingeleitet. Verstöße wurden in Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien und dem Vereinigten Königreich festgestellt. An Luxemburg wurde wegen völliger Untätigkeit in diesem Bereich eine mit Gründen versehene Stellungnahme gerichtet. Im Mai 1980 fand in Manchester eine europäische Konferenz statt, an der Vertreter der nationalen Stellen teilnahmen, die mit der Durchführung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen betraut sind.³ Zweck dieser Konferenz war es, die Ergebnisse der Aktion auf dem Gebiet der Beschäftigung der Frau zu bewerten, die aufgetretenen Schwierigkeiten zu ermitteln und Leitlinien für die Zukunft zu erarbeiten. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament inzwischen eine Bilanz über die Gemeinschaftsaktion zugunsten der Frauen vorgelegt, in der die Bereiche bestimmt werden, in denen vorrangig Maßnahmen getroffen werden sollen.⁴

Im Zusammenhang mit der *Freizügigkeit der Arbeitnehmer* bemüht sich die Kommission nicht allein um die Anwendung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften⁵ durch die Mitgliedstaaten, sondern strebt an, die Verfahren zur Übermittlung von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen im internationalen Ausgleich wirksam werden zu lassen. Die Mittel des *Europäischen Sozialfonds* werden verstärkt für Maßnahmen zugunsten von Gebieten eingesetzt, die einen Entwicklungsrückstand aufweisen oder sich in besonderen Schwierigkeiten befinden. Von großer Dringlichkeit sind auch Maßnahmen zur *Förderung von Jugendlichen*.⁶

Was den *sozialen Schutz* i. e. S. angeht, so hat die Kommission im Rahmen ihrer Arbeiten zur Anpassung der Arbeitszeit dem Rat am 17. 7. 1980 eine für den Ständigen Ausschuss für Beschäftigungsfragen bestimmte Mitteilung „Gemeinschaftliche Leitlinien über die flexible Rentenaltersgrenze“ zugeleitet.⁷ Darin wird u. a. – nicht zuletzt aus arbeitsmarktpolitischen Gründen – angeregt, eine flexiblere Altersgrenze einzuführen und ein schrittweises Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß zu ermöglichen.⁸ Die Kommission hat dem Rat einen Bericht zur zwischenzeitlichen Beurteilung des *Programms zur Bekämpfung der Armut* übermittelt. Daraufhin hat der Rat dieses Programm um ein weiteres Jahr verlängert.⁹

Auf dem Gebiet der *sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer* hat die Kommission dem Rat am 18. 6. 1980 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zugunsten *beschäftigungsloser Arbeitnehmer* zugeleitet. Es geht darin um die Wahrung von Ansprüchen auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit und die Gewährung von Frührente bei Verlegung des Wohnsitzes in einen Mitgliedstaat, der nicht das letzte Beschäftigungsland ist.¹⁰

Am 27. 11. 1980 hat sich der Rat mit den Vorschlägen der Kommission für die Verordnung über die soziale Sicherheit der innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandernden *Selbständigen* einverstanden erklärt. Diese Verordnung zielt darauf ab, das gemeinschaftliche System zur Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit, in das die Wanderarbeitnehmer seit 1959 einbezogen sind, auf alle *selbständig Erwerbstätigen* auszudehnen. Auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften wird auf diese Weise eine Lücke im System der sozialen Sicherheit

geschlossen. Die Selbständigen werden (mit einigen Ausnahmen) in Zukunft in den Genuß der gleichen Gemeinschaftsregelung kommen, wie sie bereits für Arbeitnehmer gilt. Das betrifft insbesondere die Gleichbehandlung gegenüber inländischen Staatsangehörigen in Ansehung der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Anzumerken ist, daß die Verordnung für Familienbeihilfen nicht gelten wird. Die Anwendbarkeit dieser neuen Verordnung hängt allerdings davon ab, daß der Rat zuvor noch eine Reihe anderer Rechtsänderungen – so in bezug auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 – vornimmt.¹¹

Am 6. 6. 1980 hat der Rat den Bericht der Kommission über das erste gemeinschaftliche *Aktionsprogramm zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten* (1974-1979) zur Kenntnis genommen.¹² Das Programm zielt ab auf die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten behinderter Arbeitnehmer zum Arbeitsmarkt, auf die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der Behinderten, u. a.

Im Jahre 1980 wurde das Ratifizierungsverfahren über den *EG-Beitritt Griechenlands* abgeschlossen. Seit dem 1. 1. 1981 gehört Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften. Die Freizügigkeit der griechischen Arbeitnehmer, d. h. das Recht, in jedem Mitgliedstaat der Gemeinschaft wie ein Inländer freien Zugang zum Arbeitsmarkt zu haben, wird allerdings erst nach Ablauf einer Übergangsfrist wirksam. Bereits jetzt – seit 1. 1. 1981 – ist Griechenland jedoch in die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die soziale Sicherheit – Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Verordnung (EWG) Nr. 574/72 – einbezogen.¹³

Die Folgen der wirtschaftlichen Rezession werden im übrigen natürlich auch im Bereich der Sozialpolitik der Gemeinschaft sichtbar und dort auch als besonders schmerzhaft empfunden. Der Spielraum für europäische Sozialpolitik ist eng geworden, und man mag es als symptomatisch ansehen, daß innerhalb der Kommission in bezug auf die soziale Sicherheit derzeit nicht nur über eine Verbesserung der gehobenen Systeme der sozialen Sicherheit nachgedacht wird, sondern auch darüber, wie man ein Existenzminimum für jedermann in der gesamten Gemeinschaft garantieren kann.

Hier zeigen sich *Parallelen zur Entwicklung in den Mitgliedstaaten*: auch dort ist – in einzelnen Ländern mit einer zeitlichen Beschleunigung oder aber Verzögerung – etwa Mitte der 70er Jahre eine Zäsur zu konstatieren, welche die Ablösung einer Phase kontinuierlichen wirtschaftlichen Wachstums und – damit verbunden – eines steten Ausbaus des Systems der sozialen Sicherheit durch eine Periode markiert, die durch verlangsamtes Wirtschaftswachstum bzw. wirtschaftliche Stagnation und auf sozialpolitischem Gebiet durch ein Ende des quantitativen Anstiegs der Sozialausgaben gekennzeichnet ist.¹⁴ Das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellte Europäische Sozialbudget 1970-1975-1980, das Projektionen für die zentralen Bereiche der Sozialpolitik enthält, erwartete für 1980, daß in der gesamten Gemeinschaft die im Europäischen Sozialbudget erfaßten Sozialausgaben rd. 25 % des Bruttoinlandsprodukts ausmachen würden gegenüber 25,4 % im Jahre 1975; für die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Irland und Großbritannien wurde 1980 im Vergleich zu 1975 gleichfalls ein geringerer Prozentsatz erwartet.¹⁵ Dieser Rückgang spiegelt nicht zuletzt die Auswirkungen der Maßnahmen wider, die in diesen Ländern zur Drosselung der steigenden öffentlichen Aus-

gaben im Sozialbereich getroffen worden sind (in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere hinsichtlich der Altersrenten).

II. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

Die Mehrzahl der Entscheidungen des Gerichtshofs mit sozialrechtlicher Relevanz aus dem Jahr 1980 ergingen auf Vorlagen nationaler Gerichte im Verfahren der Vorabentscheidung nach Art. 177 EWGV und hatten Fragen im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zum Gegenstand. Der Gerichtshof hatte dabei einmal mehr Anlaß, zu der in Art. 177 EWGV vorgesehenen *Zuständigkeitsverteilung zwischen den innerstaatlichen Gerichten und dem Gerichtshof* Stellung zu nehmen. Aufgabe des innerstaatlichen Gerichts, das als einziges den Sachverhalt und das Parteivorbringen unmittelbar zur Kenntnis nimmt und das die Verantwortung für die zu erlassende Entscheidung trägt, ist es, die Erheblichkeit der in dem vor ihm anhängigen Rechtsstreit aufgeworfenen Rechtsfragen und die Notwendigkeit einer Vorabentscheidung für den Erlaß seiner eigenen Entscheidung zu beurteilen. Daraus folgt, daß der Gerichtshof nicht befugt ist, über die Zweckmäßigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens zu befinden; mit dem Vorbringen, die Vorlage der aufgeworfenen Rechtsfrage sei unzweckmäßig, kann deshalb die Zulässigkeit eines Ersuchens um Vorabentscheidung nicht in Frage gestellt werden.¹⁶ Der Gerichtshof kann also beispielsweise nicht ein Vorabentscheidungsersuchen aus der Erwägung zurückweisen, zunächst sollten eine Reihe das nationale Recht betreffende Fragen geklärt werden, weil sich dann vielleicht die Beantwortung der dem Gerichtshof zum Gemeinschaftsrecht gestellten Fragen erübrige.

1. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

a) *Der persönliche Geltungsbereich der Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer*

Bereits in einer ganzen Anzahl von Entscheidungen hat sich der Gerichtshof mit der Frage befaßt, auf welchen Personenkreis die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anwendbar ist.¹⁷ Dabei hat der Gerichtshof den Begriff „Arbeitnehmer“, der in Art. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 bei der Festlegung des persönlichen Geltungsbereichs der Verordnung herangezogen wird, sehr weit gefaßt. Der persönliche Anwendungsbereich im Sinne dieser Vorschrift umfaßt nicht nur Arbeitnehmer im engeren Sinne, sondern alle Personen, die im Rahmen eines Systems der sozialen Sicherheit versichert sind, das für Arbeitnehmer eingerichtet worden ist.

Der Begriff „Arbeitnehmer“ wird in Art. 1 Buchst. a näher definiert. Die (sehr ausführliche und deshalb an dieser Stelle nicht wiederzugebende) Definition bezeichnet unter anderem als Arbeitnehmer jede Person, die „im Rahmen eines für alle Einwohner oder die gesamte erwerbstätige Bevölkerung geltenden Systems der

sozialen Sicherheit gegen ein Risiko oder gegen mehrere Risiken *pfllichtversichert* ist, die von den Zweigen erfaßt werden, auf die diese Verordnung anzuwenden ist, – wenn diese Person aufgrund der Art der Verwaltung oder Finanzierung dieses Systems als Arbeitnehmer unterschieden werden kann, oder – wenn sie bei Fehlen solcher Kriterien im Rahmen eines für Arbeitnehmer errichteten Systems gegen ein anderes in Anhang V bestimmtes Risiko *pfllichtversichert* oder freiwillig *weiterversichert* ist“. Dieser Begriff „*pfllichtversichert*“ ist vom Gerichtshof in der RS 143/79 (Walsh) dahin ausgelegt worden, daß er nicht die Entrichtung von *Pfllichtbeiträgen* zu dem Zeitpunkt voraussetzt, in dem der Versicherungsfall eintritt, sondern es ausreichen läßt, daß die Person bei Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund der *Pfllichtbeiträge*, die sie während eines früheren Zeitraums als Arbeitnehmer erbracht hat, noch *versichert* ist.¹⁸

Im Anschluß an seine in der RS 17/76 (*Bracke*) entwickelte *Rechtssprechung*¹⁹ betont der Gerichtshof, daß einige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erkennen lassen, daß die Verordnung auch auf gewisse Gruppen von Personen anwendbar sein soll, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht „Arbeitnehmer“ i. S. des Arbeitsrechts sind. So gilt die Verordnung nach Art. 2 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71 „für Arbeitnehmer, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder *galten*,...“; ferner bestimmt die Vorschrift des Art. 34 VO (EWG) Nr. 1408/71, daß im Rahmen des *Kapitel 1 Krankheit und Mutterschaft des Titel III: Besondere Vorschriften für die einzelnen Leistungsarten* Rentner, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates wegen der Ausübung einer *Erwerbstätigkeit* Anspruch auf *Sachleistungen* haben, als Arbeitnehmer „*gelten*“. Es würde nach Ansicht des Gerichtshofs einem der wesentlichen Ziele der Verordnung, nämlich den Arbeitnehmern, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, die Beibehaltung der erworbenen Rechte und Vorteile zu ermöglichen, zuwiderlaufen, wenn durch eine enge Auslegung des Begriffs „*Arbeitnehmer*“ die Anwendung der Verordnung auf alle die Fälle ausgeschlossen würde, in denen nach den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Sozialversicherung die Risiken der Versicherten auch dann noch abdeckt, wenn sie nicht mehr zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet sind. Aus diesem Grunde verliert jemand, der nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wegen früherer Beitragsleistungen Anspruch auf die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 fallenden Leistungen hat, die Eigenschaft des Arbeitnehmers im Sinne der Gemeinschaftsverordnungen über die soziale Sicherheit nicht bereits dadurch, daß er zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles keine Beiträge entrichtet und auch dazu nicht mehr verpflichtet ist.²⁰ Es ist offenkundig, daß der EuGH mit dieser weiten Definition des Arbeitnehmerbegriffs und der damit verbundenen großzügigen Auslegung des Art. 2 betr. den personellen Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Gemeinschaftsrecht der allgemeinen Entwicklung in den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten Rechnung tragen will, die – letztlich im Sinne einer *Volksversicherung* – dahin geht, die Sozialversicherung auf alle Personengruppen zu erstrecken, die den gleichen sozialen Risiken unterworfen sind oder sich sonst in gleichen sozialen Lagen befinden. Im Ausgangsfall hatte die Klägerin Frau Walsh in Großbritannien für den Anspruch auf *Mutterschaftsgeld*

die Arbeitnehmereigenschaft nicht dadurch verloren, daß sie keine Beiträge mehr zahlte und auch nicht mehr zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet war. Die Versicherteneigenschaft auch ohne Beitragspflicht reicht zur Begründung der Arbeitnehmereigenschaft i. S. des Gemeinschaftssozialrechts aus.

b) *Der sachliche Geltungsbereich der Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer*

aa) *Wohnortklausel*

Nach Maßgabe des Art. 169 EWGV gibt die Kommission, wenn ein Mitgliedsstaat nach ihrer Auffassung gegen eine Verpflichtung aus dem Vertrag verstoßen hat, eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab, nachdem sie dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen. Von dieser Möglichkeit hat die *Kommission* in Zusammenhang mit dem belgischen Gesetz vom 16. 6. 1960 Gebrauch gemacht, welches die Sozialversicherungsträger für die Angestellten des belgischen Kongo und von Ruanda-Urundi unter die Kontrolle des belgischen Staats stellte und durch welches der belgische Staat die Garantie für die an diese Personen zu gewährenden Sozialleistungen übernahm. Das Gesetz, welches aus Anlaß der Unabhängigkeit dieser Gebiete die Kontinuität des kolonialen Sozialversicherungssystems gewährleisten sollte, gilt nur für belgische Staatsangehörige oder für Versicherte, die in Belgien wohnen.

Der *Gerichtshof* wiederholte seine bereits in der RS 87/76 (*Bozzone*)²¹ vertretene Rechtsauffassung, daß Art. 2 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71 auch für Arbeitnehmer gelte, die dem Versicherungssystem unterworfen seien, dessen Kontinuität das erwähnte belgische Gesetz vom 16. 6. 1960 sichern solle.²² Die gesetzliche Regelung aus dem Jahre 1960 gehöre zu den „*nationalen Rechtsvorschriften*“ i. S. von Art. 2 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71, die in Art. 1 Buchst. j VO (EWG) Nr. 1408/71 näher definiert werden. Die *Wohnortklausel*, die das Gesetz enthält, sei durch Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71 außer Kraft gesetzt worden. Entsprechend Art. 3 VO (EWG) Nr. 1408/71, der die Gleichbehandlung aller Personen vorschreibt, „die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen und für die diese Verordnung gilt“, seien die Ansprüche aus dem betreffenden belgischen Gesetz auch auf Personen zu erstrecken, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen und auch nicht in Belgien wohnen. Der Gerichtshof hat ausdrücklich die Argumentation der belgischen Regierung zurückgewiesen, das Gesetz garantiere lediglich die in den ehemaligen belgischen Kolonien, für die niemals das Gemeinschaftsrecht gegolten habe, erworbenen Leistungsansprüche. Diesem Einwand ist der EuGH mit dem Hinweis darauf entgegengetreten, daß das Gesetz ein Teilsystem der sozialen Sicherheit betreffe, das seine Wirkungen im allgemeinen nicht in den ehemaligen Kolonien, sondern in erster Linie im belgischen Mutterland entfalte. Deshalb könne es die in den Art. 48-51 EWGV und den Gemeinschaftsbestimmungen über die soziale Sicherheit gewährleistete Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft beeinträchtigen. Der „autonome Charakter“ dieser

Regelung zeige sich auch daran, daß das belgische Sozialversicherungsrecht in vielerlei Hinsicht sowohl in bezug auf die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen wie auch hinsichtlich deren Umfang geändert worden sei; die Tatsache allein, daß alle Leistungen auf Versicherungszeiten zurückzuführen seien, die vor dem 1. 7. 1960 außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft zurückgelegt worden seien, könne für sich allein die Nichtanwendung der Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit nicht zur Folge haben. Der Gerichtshof führt im übrigen noch aus, daß der Anhang V, der eine Reihe von Sonderbestimmungen zu der Gemeinschaftsregelung enthält, nicht auf andere Situationen angewandt werden könne als die, auf die er sich ausdrücklich beziehe.

Die Ausnahmen des *Anhangs V VO (EWG) Nr. 1408/71* sind also nicht analogiefähig. Aus diesem Grunde ist das belgische Gesetz vom 16. 6. 1960, welches unter den *A. Belgien* betreffenden Bestimmungen dieses den Art. 89 VO (EWG) Nr. 1408/71 ausfüllenden Anhangs nicht aufgeführt ist, auch nicht etwa aufgrund eines besonderen nationalen Vorbehalts vom Geltungsbereich der Gemeinschaftsbestimmungen über die soziale Sicherheit ausgenommen.

bb) Zusammentreffen von Leistungen

In der RS 143/79 (*Walsh*)²³ ging es um die Anwendungsregel des Art. 12 Abs. 1 S. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71, der die Überschrift „*Verbot des Zusammentreffens von Leistungen*“ trägt und die grundsätzliche Regelung enthält, daß ein Anspruch auf mehrere Leistungen gleicher Art aus derselben Pflichtversicherungszeit auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 weder erworben noch aufrecht erhalten werden kann (wobei allerdings Ausnahmen für Leistungen bei Invalidität, Alter, Tod [Renten] oder Berufskrankheit zugelassen werden). Die Vorschrift des Art. 12 VO (EWG) Nr. 1408/71 bezweckt, ungerechtfertigte Leistungskumulierungen zu verhindern. Diese Zielsetzung der Vorschrift ist auch bei der Auslegung des Art. 8 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 574/72 zugrunde zu legen. Diese Vorschrift bestimmt, daß dann, wenn für ein und dieselbe Person ein Anspruch auf Leistungen bei Mutterschaft nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten besteht, die Gewährung der Leistungen ausschließlich nach den Rechtsvorschriften desjenigen dieser Staaten erfolgt, in dessen Gebiet die Niederkunft stattgefunden hat oder, falls sie nicht im Gebiet eines dieser Staaten stattgefunden hat, nach den Rechtsvorschriften des Staates, die für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer (falls es sich um die Familienangehörige eines Arbeitnehmers handelt) zuletzt gegolten haben. Die Ausgangssituation – ein *Zusammentreffen von Leistungen* – ist nur dann gegeben, wenn einem Leistungsantrag auch *tatsächlich* nach den Rechtsvorschriften von mindestens zwei Mitgliedstaaten entsprochen werden kann. Nach Auffassung des Gerichtshofs würde die begrenzte Zielsetzung dieser Vorschrift, Kumulierungen zu verhindern, überschritten, wenn zur Voraussetzung ihrer Anwendung bereits genügen würde, daß der Antrag rein theoretisch nach den Rechtsvorschriften mehrerer beteiligter Mitgliedstaaten hätte erfolgreich sein können. Die Antikumulierungsvorschrift dürfe in ihrer Anwendung nicht dazu führen, daß überhaupt jede Leistung versagt werde.

Diese Auslegung erscheint aus folgender Überlegung zwingend: Würde Art. 8 VO

(EWG) Nr. 574/72 auch dann angewandt, wenn rein tatsächlich gar keine zwei (oder mehr) Ansprüche vorliegen, so könnte ein Versicherter, der aus irgendwelchen – z. B. verfahrenstechnischen – Gründen in einem Staat den Anspruch auf Leistungen bei Mutterschaft verloren hat (z. B. wegen verspäteter Antragstellung), keinen Anspruch auf Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat geltend machen, dessen Recht ihm gleichfalls einen derartigen Anspruch gibt. Dieses Ergebnis widerspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften einem Berechtigten keine Ansprüche nehmen darf, die ihm allein aus innerstaatlichem Recht erwachsen; denn die Anwendung der Vorschrift des Art. 8 VO (EWG) Nr. 574/72 würde zum Verlust eines Anspruchs führen, der allein aus innerstaatlichem Recht besteht.

Es kommt für die Anwendbarkeit des Art. 8 VO (EWG) Nr. 574/72 also nicht darauf an, ob zwei oder mehr Ansprüche nebeneinander *möglich* sind, sondern darauf, ob dies *tatsächlich* der Fall ist.

c) *Die freiwillige Versicherung*

Um die Vereinbarkeit der Modalitäten der *freiwilligen Versicherung* mit den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen ging es in der RS 810/79 (*Überschär*).²⁴ Der Kläger des dem Vorabentscheidungsersuchen des BSG zugrundeliegenden Rechtsstreits entrichtete von April 1948 bis Juni 1969 und von 1973 bis 1974 Pflichtbeiträge zur deutschen Angestelltenversicherung. Von Juli 1969 bis August 1973 war der Kläger in Belgien beschäftigt, wo er in der belgischen Angestelltenversicherung pflichtversichert war. Für vier Monate im Jahre 1956 und 41 Monate in den Jahren 1964 bis 1967 war die deutsche Versicherungszeit des Klägers unterbrochen; während dieses Zeitraums war er auch nicht in einem anderen Mitgliedstaat versichert. Da der Kläger von den durch das Rentenreformgesetz (RRG) v. 16. 10. 1972 geschaffenen Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen wollte (vgl. §§ 10 AVG, 49 a Abs. 2 AnVNG [= Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz]), beantragte er bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Nachentrichtung der Beiträge, die er gezahlt hätte, wenn er in der Zeit von 1948-1969 in der Bundesrepublik Deutschland versichert gewesen wäre. Die Bundesversicherungsanstalt wies ihn darauf hin, daß entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Regelung zunächst Beiträge für alle späteren Monate entrichtet werden müßten, bevor die Nachentrichtung für die vom Kläger gewünschte Zeit in Betracht komme; zu den späteren Zeiten zählte sie insbesondere die durch die belgische Versicherungszeit entstandenen Lücken. Demgegenüber machte der Kläger geltend, die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 verpflichte den deutschen Träger, die belgischen Versicherungszeiten den deutschen Versicherungszeiten gleichzustellen mit der Folge, daß der Kläger wegen des Verbots der Doppelbelegung nicht verpflichtet sein könne, für den Zeitraum, für den er in Belgien bereits Beiträge entrichtet habe, noch einmal Beiträge zu entrichten bzw. für diesen Zeitraum Beiträge nachzuentrichten. Die Bedeutung dieser Frage für den Kläger ergibt sich aus dem Umstand, daß sich die Nachentrichtung für frühere Zeiträume günstiger auswirkt, als dies bei der Nachentrichtung von Beiträgen für spätere Zeiten der Fall ist. Der Gerichtshof stellte darauf ab, daß die Nrn. 8 u. 9 des Anhangs

V C VO (EWG) Nr. 1408/71 deutsche Arbeitnehmer und in der Bundesrepublik Deutschland wohnhafte Ausländer einerseits (Nr. 9 S. 1) und Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten (Nr. 9 S. 2) andererseits verschieden stellen, und prüfte, ob die im einzelnen hier nicht auszubreitende Regelung die erstgenannte Gruppe diskriminiere. Er kam zu dem Schluß, daß dies nicht der Fall sei. Der Gerichtshof legte deshalb die Nrn. 8 u. 9 des Anhangs V C VO (EWG) Nr. 1408/71 dahin aus, daß ein deutscher Staatsangehöriger, der Beiträge zur Rentenversicherung eines anderen Mitgliedstaats entrichtet hat und nunmehr für Zeiten davor deutsche Beiträge nachentrichten will, zunächst für die mit Beiträgen eines anderen Mitgliedstaats belegten Zeiten noch deutsche Beiträge entrichten muß.

d) *Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft*

aa) *Die Einheitlichkeit gemeinschaftsrechtlicher Begriffe*

Ein Rechtsstreit – RS 69/79 (*Jordens-Vosters*) –, in dem es um die Weigerung eines niederländischen Trägers der sozialen Sicherheit ging, der Bezieherin einer Arbeitsunfähigkeitsleistung nach dem niederländischen Gesetz über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung (*Wet op de arbeidsongeschiktheidsverzekering – WAO*) den Teil der von ihr vorgelegten Pflege- und Arzneimittelkosten zu erstatten, der ihr von keinem anderen Sozialleistungsträger ersetzt worden war, hat den Gerichtshof veranlaßt, einmal mehr darauf hinzuweisen, daß das Erfordernis einer *einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts innerhalb der Gemeinschaft* es ausschließt, die in diesem Recht verwendeten Begriffe nach Maßgabe der Besonderheiten des jeweiligen innerstaatlichen Rechts zu verändern. Die gemeinschaftsrechtlichen Begriffe beruhen vielmehr auf objektiven Kriterien, die in einem gemeinschaftlichen Rahmen festgelegt sind.²⁵ Das bedeutet im vorliegenden Fall, daß der Begriff der „*Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft*“ in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a VO (EWG) Nr. 1408/71 für die Anwendung dieser Verordnung nicht mit Blick auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu definieren ist, sondern auf der Grundlage derjenigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, welche die wesentlichen Bestandteile dieser Leistungen festlegen. In Kap. 2 ihres Titels III regelt die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 die mit den *Leistungen bei Invalidität* zusammenhängenden Fragen, soweit es sich um *Geldleistungen* handelt. Kap. 1 dieses Titels III befaßt sich demgegenüber mit *Geld- und Sachleistungen*. Aus dem zu diesem Kapitel gehörigen Art. 22 ergibt sich, daß zu den bei „*Krankheit und Mutterschaft*“ erbrachten Sachleistungen auch solche Leistungen gehören, die innerstaatlich durch Rechtsvorschriften über Invalidität geregelt werden, ihrer Art nach jedoch zur medizinischen oder chirurgischen Versorgung zu rechnen sind. Dem Erfordernis einer einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts entsprechend ist deshalb der Begriff „*Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft*“ gemeinschaftsrechtlicher Natur. Dem Zusammenhang, in welchem die innerstaatlichen Vorschriften über diese Leistungen stehen – beispielsweise der Regelung in besonderen Vorschriften über die Invalidität –, kommt demgegenüber für die Auslegung keine ausschlaggebende Bedeutung zu.

Der Gerichtshof hat es auch für zulässig erachtet, daß der zuständige Träger eines Mitgliedstaates aufgrund der von ihm anzuwendenden innerstaatlichen Vorschrif-

ten einem Versicherten, der nach den Vorschriften dieses Mitgliedstaates eine Invalidenrente bezieht und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, ein Mehr an Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft gewährt, als ihm auf Grund des Gemeinschaftsrechtes zusteht. Das Gemeinschaftssozialrecht gewährte eine Art „sozialen Mindeststandard“ und schließe nicht aus, daß die einzelnen Mitgliedstaaten zusätzliche Leistungen erbringen.

Diese Auslegung entspricht der Zielsetzung des Art. 51 EWGV, den Wanderarbeitnehmern die Erhaltung ihrer Rechte zu sichern. Sie steht auch im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes in den sog. Kumulierungsfällen.²⁶ Dort hat der Gerichtshof gleichsam einen allgemeinen Grundsatz des Inhalts aufgestellt, daß die Berufung auf das Gemeinschaftsrecht zu dem Zweck, jemandem das zu nehmen, was er bereits allein nach dem Recht eines Mitgliedstaates beanspruchen kann, unzulässig ist. Die Beschränkung der Kumulierung zweier in verschiedenen Mitgliedstaaten erworbenen Ansprüche auf Altersrente durch eine gemeinschaftsrechtliche Vorschrift – Art. 46 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 1408/71 – mit dem Ergebnis, daß ein in einem Mitgliedstaat allein nach dessen Vorschriften erworbener Rentenanspruch gekürzt wird, wurde deshalb als mit Art. 51 EWGV unvereinbar erklärt. Zu dieser Judikatur paßt der nunmehr aufgestellte Satz, daß es das Gemeinschaftsrecht auch nicht verbieten könne, daß das innerstaatliche Recht einem Versicherten einen über die Gewährleistungen des Gemeinschaftssozialrechts hinausgehenden sozialen Schutz einräumt.

bb) Die Voraussetzungen der Versicherung

Um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf *Geldleistungen bei Krankheit* besteht, ging es in der RS 110/79 (*Coonan*).²⁷ Die Klägerin, eine irische Staatsangehörige, die in Irland beschäftigt gewesen war, verließ vor Erreichen des Rentenalters ihr Heimatland, um in Großbritannien zu arbeiten. Nach britischem Recht hatte sie bereits das Rentenalter erreicht. Dies hatte zur Folge, daß ihr nach britischem Recht kein Anspruch auf Geldleistungen bei Krankheit zustand. Denn ein Arbeitnehmer, der nach Erreichen des Rentenalters weiter beschäftigt wird, hat nach den maßgeblichen britischen Rechtsvorschriften von diesem Zeitpunkt an nur dann Anspruch auf Geldleistungen bei Krankheit, wenn er für den Fall, daß er nicht weiterarbeiten würde, Anspruch auf eine bestimmte Altersrente – Category A Retirement Pension – hätte. Der Anspruch auf eine solche Altersrente setzt jedoch die Zugehörigkeit zum britischen System der sozialen Sicherheit vor Eintritt in den Ruhestand voraus. Einer Person, die vor Erreichen des Rentenalters keine bzw. nicht genügend Versicherungszeiten zurückgelegt hat, steht deshalb mangels Erfüllung der dafür notwendigen Voraussetzungen kein Rentenanspruch zu; zugleich kann sie wegen der Abhängigkeit der Geldleistungen bei Krankheit von der Rentenberechtigung im Krankheitsfall keine derartigen Leistungen beanspruchen.

An dieser Rechtslage ändern nach Auffassung des Gerichtshofes auch die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die soziale Sicherheit nichts, da diese es jedem einzelnen Mitgliedstaat überließen, selbst die Voraussetzungen festzulegen, unter denen jemand einem System der sozialen Sicherheit oder einem bestimmten Zweig

eines solchen Systems beitreten könne oder müsse. Das Gemeinschaftsrecht wolle lediglich verhindern, daß es hierbei zu Diskriminierungen zwischen den eigenen Staatsangehörigen des jeweiligen Mitgliedstaates und Angehörigen anderer Mitgliedstaaten komme.

Der Gerichtshof kommt mithin zum selben Ergebnis wie in der RS 266/78 (*Brunori*)²⁸: In der damaligen Entscheidung wurde festgestellt, daß die Vorschrift des Art. 45 VO (EWG) Nr. 1408/71 nur die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den „*Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs*“ vorsehe, sie jedoch nicht für die *Feststellung der Versicherungspflicht* bei einer bestimmten Rentenversicherung bzw. für die *Feststellung des Wegfalls der gesetzlichen Versicherungspflicht* herangezogen werden könne, die Fragen des Beginns und der Beendigung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten System der sozialen Sicherheit sich vielmehr ausschließlich nach den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften richten. In der neuen Entscheidung wird bekräftigt, daß der Beitritt zu einem System der sozialen Sicherheit oder einem seiner Zweige sich allein nach innerstaatlichem Recht richte; mache dieses beispielsweise den Beitritt von der Voraussetzung abhängig, daß der Betroffene zuvor bereits dem innerstaatlichen System der sozialen Sicherheit angehört habe, so lasse sich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht die Verpflichtung entnehmen, in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Versicherungszeiten den im eigenen Staatsgebiet zurückgelegten Zeiten, die nach innerstaatlichem Recht Beitrittsvoraussetzungen sind, gleichzustellen.²⁹ Auch die Frage, ob eine Person, die während eines bestimmten Zeitraums *irrtümlich* einem System der sozialen Sicherheit angehört habe, die gesetzlich vorgesehenen Leistungen beanspruchen könne, wenn der Irrtum bei der Beantragung der Leistung aufgedeckt werde, müsse nach innerstaatlichem Recht beantwortet werden. Denn das Gemeinschaftssozialrecht enthalte keine Bestimmung, die es den Mitgliedstaaten verbiete, die Folgen einer irrtümlich erfolgten Aufnahme in einen Zweig des Systems der sozialen Sicherheit in bestimmter Weise zu regeln, genauso wenig wie es den Mitgliedstaaten untersagt sei, unterschiedliche Teilsysteme der sozialen Sicherheit mit besonderen Beitrittsvoraussetzungen je nach Art des versicherten Risikos oder der zu erbringenden Leistungen vorzusehen.

Letztlich folgt dieses Ergebnis aus der Aufgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten zu *koordinieren*, nicht aber zu harmonisieren; die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten bleiben voll anwendbar, es sei denn, das Gemeinschaftssozialrecht sehe ausdrücklich bestimmte Durchbrechungen bzw. Änderungen des nationalen Rechts vor, wie es beispielsweise im Zusammenhang mit der Verpflichtung, die Versicherungszeiten zusammenzurechnen und Versicherungsleistungen über die innerstaatlichen Grenzen hinweg zu ermöglichen, der Fall ist. Das Urteil bestätigt zugleich, daß die Mitgliedstaaten – vorbehaltlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung – frei sind in der Ausgestaltung ihres jeweiligen nationalen Systems der sozialen Sicherheit und ihres Sozialrechts.

cc) *Verfahrensvorschriften*

Auch in der RS 143/79 (*Walsh*)³⁰ ging es unter anderem um die Frage, wie weit

das Gemeinschaftsrecht das innerstaatliche Recht der sozialen Sicherheit derogiert. Gemäß Art. 96 S. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71 können Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe, die gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht dieses Staates einzureichen sind, innerhalb derselben Frist bei einer entsprechenden Behörde, einem entsprechenden Träger oder einem entsprechenden Gericht eines anderen Mitgliedstaates eingereicht werden. In diesem Fall übermitteln die in Anspruch genommenen Behörden, Träger oder Gerichte diese Anträge usw. entweder unmittelbar oder durch Einschaltung der zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten unverzüglich der zuständigen Stelle des ersten Staates. Der Tag, an dem diese Anträge u. a. bei einer Behörde usw. des zweiten Staates eingegangen sind, gilt als Tag des Eingangs bei der zuständigen Stelle. Der Gerichtshof hat klargestellt, daß Art. 86 VO (EWG) Nr. 1408/71 der Stelle, bei der der Antrag eingegangen ist, keine Befugnis verleiht, über seine *Zulässigkeit* nach den Rechtsvorschriften der zuständigen Stelle zu entscheiden. Vielmehr obliegt es dieser Stelle allein, z. B. darüber zu befinden, ob der Antrag rechtzeitig eingereicht worden ist. Ausschließlich die Behörde (der Träger oder das Gericht) des Mitgliedstaates, nach dessen Rechtsvorschriften die Leistung zu gewähren ist und an die diesbezügliche Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe zu übermitteln sind, ist zur Entscheidung über die Zulässigkeit derartiger Anträge u. a. berufen.³¹

dd) Tuberkulosehilfe

Um die Auslegung der Art. 20 Abs. 1 und 23 Abs. 1 und 3 VO (EWG) Nr. 3 des Rates über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 25. 9. 1958 (d. h. um Vorschriften der Verordnung, die durch die Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 ersetzt wurde³²), ging es bei einer Vorlage des BSG,³³ der folgender Sachverhalt zugrunde lag: Der in Italien lebende Sohn eines italienischen Wanderarbeitnehmers wurde im Jahre 1964 wegen Tuberkulose in einer Kinderklinik behandelt. In der Folgezeit wurde eine weitere stationäre Behandlung in einer Präventivanstalt durchgeführt. Dies teilte der italienische Sozialversicherungsträger der AOK Mittelfranken mit, bei welcher der Vater des Kindes zwischen 1961 und 1969 auf Grund eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gegen Krankheit versichert war. Die AOK Mittelfranken ersuchte ihrerseits die Landesversicherungsanstalt Ober- und Mittelfranken (Beklagte im Ausgangsverfahren), bei der der Vater des Kindes gleichfalls versichert war, um Mitteilung, ob sie die Kosten der in Italien durchgeführten stationären Heilmaßnahmen übernehme. Die Beklagte weigerte sich mit der Begründung, sie sei gemäß § 1244 a Abs. 9 RVO zur stationären Behandlung nur *innerhalb des Bundesgebietes* verpflichtet. Daraufhin erklärte sich die Klägerin dem italienischen Leistungsträger gegenüber bereit, die Kosten vorläufig zu übernehmen, und klagte gegen die Beklagte auf Feststellung, daß sie zur Erstattung aller aus der Behandlung entstandenen Aufwendungen verpflichtet sei. In dem Vorabentscheidungsersuchen des BSG an den Gerichtshof ging es deshalb in erster Linie um die Frage, ob die von der Beklagten geltend gemachte Beschränkung ihrer vorrangigen Verpflichtung zur Gewährung von Sachleistungen in Form stationärer Heilbehandlung bei Tuberkulose auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutsch-

land mit Art. 20 Abs. 1 und 23 Abs. 1 und 3 VO (EWG) Nr. 3 vereinbar war. Nach Art. 20 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3 haben die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, der bei einem Träger eines Mitgliedstaates versichert ist, wenn sie im Hoheitsgebiet eines *anderen* Mitgliedstaates wohnen, in diesem anderen Staat Anspruch auf Sachleistungen genauso, als sei der Arbeitnehmer dort bei einem Sozialversicherungsträger versichert; gemäß Art. 23 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 3 hat der Träger, bei dem der Arbeitnehmer tatsächlich versichert ist, demjenigen Träger, der Sachleistungen bei Krankheit erbracht hat, 3/4 der sich aus diesen Leistungen ergebenden Aufwendungen zu ersetzen.

Bereits in früheren Entscheidungen – RS 14/72 (Heinze), RS 15/72 (Land Niedersachsen), RS 16/72 (AOK Hamburg) – hatte der Gerichtshof – übrigens ebenfalls auf Ersuchen des BSG – festgestellt, daß die in § 1244 a RVO vorgesehenen Leistungen als „Leistungen bei Krankheit“ i. S. des Art. 2 Abs. 1 Buchst. a VO (EWG) Nr. 3 anzusehen seien.³⁴ Aus diesem Grunde seien auch die Bestimmungen der Art. 20 Abs. 1 und 23 Abs. 1 und 3 VO (EWG) Nr. 3 auf die Leistungen der Tuberkulosehilfe i. S. des § 1244 a RVO anwendbar. Das gilt nach Auffassung des Gerichtshofs unbeschadet dessen, daß der in der Rentenversicherung versicherte Arbeitnehmer zugleich im Rahmen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist und daraus einen Anspruch auf Leistungen unabhängig vom Behandlungsort geltend machen kann.

Dies bedeutet, daß sowohl der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung als auch der Rentenversicherungsträger leistungspflichtig sind. Diese Rechtsauffassung vermeidet auch in Einzelfällen mögliche Rechtsnachteile für solche Wanderarbeitnehmer, die aus irgendwelchen Gründen – z. B. wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze – nicht Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind und gegen diese keine Ansprüche haben können. Würde nicht auch im Falle des § 1244 a RVO die Vorschrift des Art. 20 VO (EWG) Nr. 3 mit der Folge einer Ausdehnung der Leistungspflicht ins Ausland angewandt, so wären solche Wanderarbeitnehmer, die, aus welchen Gründen auch immer, der Krankenversicherung nicht angehören, bei Inanspruchnahme von Maßnahmen der Tuberkulosehilfe in einem anderen Mitgliedstaat gegenüber Berechtigten, die diese Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nehmen, benachteiligt.

Auf der anderen Seite hat der Gerichtshof auf eine weitere Frage des BSG jedoch klargestellt, daß bei grundsätzlicher Verpflichtung mehrerer Träger desselben Mitgliedstaats im vorbezeichneten Sinne es allein Sache des innerstaatlichen Rechts sei, zu bestimmen, wie im Verhältnis zwischen diesen Trägern die Kostenaufteilung für die in Art. 23 Abs. 1 u. 3 VO (EWG) Nr. 3 vorgesehene Erstattung durchgeführt wird.

Dadurch, daß nach diesem Urteil des Gerichtshofs die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der Art. 20 Abs. 1 und 23 Abs. 1 u. 3 VO (EWG) Nr. 3 auch dann auf einen Anspruch auf Tuberkulosehilfe gegen den Rentenversicherungsträger Anwendung finden, wenn der rentenversicherte Arbeitnehmer zugleich krankenversichert ist und einen Anspruch auf Krankenpflege unabhängig vom Ort der Behandlung hat, wird also das innerstaatliche Recht nicht daran gehindert, dem Träger der Krankenversicherung im innerstaatlichen Verhältnis zum Träger der Rentenver-

sicherung die endgültige Zuständigkeit zuzuweisen. Letztlich wird die Kostenaufteilung zwischen den mehreren zuständigen Trägern – hier: zwischen dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Rentenversicherungsträger – also allein vom nationalen Recht vorgenommen. Im vorliegenden Fall kam die Verordnung (EWG) Nr. 3 zur Anwendung, weil die Heilbehandlung, die zu dem Rechtsstreit führte, im Jahre 1964 erfolgte; nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 würde jedoch nichts anderes gelten.

e) *Leistungen bei Invalidität*

aa) *Zu Art. 28 Abs. 4 VO (EWG) Nr. 3*

Mit *Leistungen bei Invalidität* befaßte sich der EuGH in Zusammenhang mit der Haftungsklage einer belgischen Bergarbeiterkasse gegen einen Rechtsanwalt, dem vorgeworfen wurde, nicht rechtzeitig Berufung gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts Verviers eingelegt zu haben. Der Beklagte verteidigte sich damit, durch die Nichtausführung der Anweisung, Berufung einzulegen, sei dem Kläger kein Schaden entstanden, weil die von dem Gericht vorgenommene Auslegung des Gemeinschaftsrechts im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs zutreffend sei.

Nach dem klarstellenden Hinweis, daß er im Rahmen der ihm durch Art. 177 EWGV übertragenen Aufgabe nicht befugt sei, über die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften auf einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden oder die Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch ein nationales Gericht zu kritisieren, hat der Gerichtshof einmal mehr festgestellt, daß die von Art. 28 Abs. 4 VO (EWG) Nr. 3 vorausgesetzte Zusammenrechnung und anteilige Berechnung einer Rente dann gegenstandslos seien, wenn in einem Staat das von Art. 51 EWGV angestrebte Ziel bereits auf Grund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften erreicht werde.³⁵

Nach dieser Rechtsprechung³⁶ müssen Zusammenrechnung und anteilige Berechnung, sollen sie nicht mit Art. 51 EWGV unvereinbar sein, unterbleiben, wenn sie zu einer Verringerung der Leistungen führen würden, die der Betroffene nach den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats lediglich auf Grund der nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten beanspruchen kann; allerdings darf diese Berechnungsweise nicht für ein und denselben Zeitraum eine Leistungskumulierung zur Folge haben. Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats kann sich nicht auf die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3 berufen, um einem Arbeitnehmer die Gewährung nach den Art. 27 und 28 VO (EWG) Nr. 3 berechneter Leistungen mit der Begründung zu beschneiden oder zu versagen, daß dieser Arbeitnehmer eine vom Träger eines anderen Mitgliedstaats *allein* nach den Rechtsvorschriften dieses Staates gezahlte Rente beziehe.

bb) *Zu Art. 12 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71*

Bei einer Vorlage des Tribunal du Travail Charleroi ging es um die Vereinbarkeit einer *Antikumulierungsvorschrift des belgischen Rentenrechts* mit dem Gemeinschaftsrecht (RS 4/80 *D'Amico*).³⁷ Der Kläger, ein italienischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Belgien, war zunächst in Italien sechs Jahre lang als Arbeitnehmer

tätig. Danach war er von 1952 bis 1972 in Belgien als Untertagearbeiter beschäftigt. Nach seiner Pensionierung wegen Invalidität im Jahre 1973 beantragte er in Belgien 1976 eine *Altersrente*. Sie wurde ihm unter Zugrundelegung von 25 Jahren Bergwerkstätigkeit und 5 fiktiven Jahren bewilligt. Im Jahre 1977 wurde dem Kläger außerdem eine italienische *Invaliditätsrente* auf Grund seiner italienischen Beschäftigungszeit zuerkannt. Daraufhin vertrat der belgische Träger die Auffassung, daß wegen dieser Rente vier der fünf fiktiven Jahre nicht mehr angerechnet werden könnten, da die Gesamtbeschäftigungszeit eines Untertagearbeiters in Belgien auf 30 Jahre beschränkt sei; würden auch künftig 5 fiktive Jahre bei Berechnung der Rente miteinbezogen, so erhielte der Kläger eine Rente für 34 Jahre als Untertagearbeiter.

Der Gerichtshof stand vor der Frage, ob die Anwendung einer innerstaatlichen Antikumulierungsbestimmung mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang steht, wenn ein Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats in eine Altersrente umgewandelte Leistungen bei Invalidität und nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats noch nicht in eine Altersrente umgewandelte Leistungen bei Invalidität bezieht. Die Beantwortung dieser Frage hing von der Anwendbarkeit der Vorschrift des Art. 12 VO (EWG) Nr. 1408/71 ab. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift können die *Ruhens-, Kürzungs- oder Wegfallsbestimmungen in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates* einem Berechtigten entgegengehalten werden, der Leistungen der sozialen Sicherheit oder Einkommen in einem anderen Mitgliedstaat bezieht. Die Anwendung der nationalen Antikumulierungsvorschriften ist jedoch dann unzulässig, wenn es sich um Leistungen *gleicher Art* bei Invalidität, Alter, Tod (Rente) oder Berufskrankheit handelt, die von den Trägern zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten gemäß Art. 46, 50 und 51 oder Art. 60 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung festgestellt worden sind. Der Gerichtshof kam auf Grund einer detaillierten Abgrenzung der Art. 40 und 43 VO (EWG) Nr. 1408/71 zu dem Schluß, daß „mit Rücksicht auf die Artikel 48 bis 51 des Vertrages“ dann, wenn ein Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats *in eine Altersrente umgewandelte Leistungen bei Invalidität* und nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats *noch nicht in eine Altersrente umgewandelte Leistungen bei Invalidität* bezieht, die Altersrente und die Leistungen bei Invalidität als *Leistungen gleicher Art* anzusehen sind. Demzufolge sei bei der Feststellung der Rechte des Arbeitnehmers Kap. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden und gemäß Art. 12 Abs. 2 S. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 sei die Anwendung innerstaatlicher Antikumulierungsbestimmungen ausgeschlossen.

Die Entscheidung entspricht der Rechtsprechung zur Geltung innerstaatlicher Antikumulierungsvorschriften, die der Gerichtshof in den Rechtssachen 22/77 (*Mura I*), 37/77 (*Greco*), 98/77 (*Schaap I*), 105/77 (*Boerboom-Kersjes*), 236/78 (*Mura II*) entwickelt hat.³⁸ Der vorliegende Fall weist eine deutliche Parallele auf zu der RS 180/78 (*Brouwer-Kaune*),³⁹ bei der es auch um eine erweiterte Auslegung des Art. 43 S. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 in einem Fall ging, in dem das Erfordernis „gleichartiger Leistungen“ ebenfalls nicht gegeben war, sondern erst im Wege der Analogie eine Gleichartigkeit hergestellt wurde.

Der Gerichtshof hat im vorliegenden Fall also einmal mehr eine „Lücke“ in den

Gemeinschaftsbestimmungen über die soziale Sicherheit geschlossen durch eine Analogie zu eindeutig geregelten Fällen, aus denen ein entsprechender allgemeiner Rechtsgedanke abgeleitet wurde.

f) *Leistungen bei Alter und Tod (Renten)*

Mit der *Berechnung von Rentenleistungen* hat sich der Gerichtshof bereits in einer Vielzahl von Entscheidungen befaßt.⁴⁰ In der RS 793/79 (*Menzies*) ging es auf ein Ersuchen um Vorabentscheidung des BSG um die Höhe einer Berufsunfähigkeitsrente, die nach Art. 46 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 berechnet wird.⁴¹ Streitig war zwischen dem Kläger, einem in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden britischen Staatsangehörigen, und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Beklagte) die Bedeutung der in Art. 46 Abs. 2 Buchst. b VO (EWG) Nr. 1408/71 verwandten Worte „nach seinen Vorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegte Versicherungs- oder Wohnzeiten“. Konkret ging es darum, ob auch die Zurechnungszeiten i. S. des § 37 AVG zu den „vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungszeiten“ des vorstehenden Passus gehören oder nicht. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verwies in diesem Zusammenhang darauf, daß es sich bei der Zurechnungszeit des § 37 AVG nicht um eine tatsächlich zurückgelegte Versicherungszeit handele, sondern um einen die Höhe der Rente bestimmenden Faktor, der auf rein sozialpolitischen Erwägungen beruhe und ohne entsprechende Beitragsleistungen Frühinvaliden eine Mindestrente sichern solle. Demgemäß berücksichtigte die Beklagte die Zurechnungszeit zwar bei der Berechnung des *theoretischen* Betrages gemäß Art. 46 Abs. 2 Buchst. a VO (EWG) Nr. 1408/71, nicht aber bei der Berechnung des *tatsächlichen* Betrages nach Art. 46 Abs. 2 Buchst. b VO (EWG) Nr. 1408/71.⁴²

Der Gerichtshof verwies zunächst darauf, daß die Berechnung der in Art. 46 Abs. 2 angeführten Leistungen in zwei Abschnitte zerfällt: im ersten Abschnitt – Buchst. a – hat der zuständige Träger jedes Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften für den betreffenden Arbeitnehmer gegolten haben, den *theoretischen Betrag* der Leistung zu berechnen, auf die der Versicherte Anspruch hätte, wären alle nach den Rechtsvorschriften der zu berücksichtigenden Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten nur in dem betreffenden Staat und nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden. Im zweiten Abschnitt – Buchst. b – ermittelt der Träger sodann den zu seinen Lasten gehenden *tatsächlich* geschuldeten Betrag auf der Grundlage des nach Buchst. a errechneten theoretischen Betrages nach dem Verhältnis zwischen den *nach seinen Rechtsvorschriften* vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Zeiten und *den gesamten nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten* vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Zeiten. Der theoretische Betrag ist nach Ansicht des Gerichtshofs so zu berechnen, als habe der Versicherte seine gesamte berufliche Tätigkeit ausschließlich in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgeübt; sähen also die Rechtsvorschriften dieses Staates vor, daß die Leistungen unter Berücksichtigung nicht nur der von dem Versicherten zurückgelegten Versicherungszeiten, sondern auch einer Zurechnungszeit zu berechnen seien, so müsse diese Zurechnungszeit bei der Berechnung des theoretischen Betrages berücksichtigt werden. Etwas anderes gelte jedoch bei der

Berechnung des *tatsächlich geschuldeten Betrages* nach Buchst. b: während die nach Buchst. a durchzuführende Berechnung darauf abziele, dem Arbeitnehmer den höchsten theoretischen Betrag zu sichern, den er beanspruchen könnte, wären alle seine Versicherungszeiten nur in dem betreffenden Staat zurückgelegt worden, verfolge die Berechnung nach Buchst. b den ganz anderen Zweck, die jeweilige Last der Leistungen nach dem Verhältnis der Dauer der in jedem dieser Mitgliedstaaten *vor* (Unterstreichung durch d. Gerichtshof) Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungszeiten auf die Träger der beteiligten Mitgliedstaaten zu verteilen; würde bei der Berechnung dieses zeitlichen Verhältnisses die Zurechnungszeit (die ja nach dem vorstehend Gesagten keiner in dem betreffenden Staat vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten tatsächlichen Versicherungs- oder auch nur Wohnzeit entspricht!) auch berücksichtigt, so hätte dies zur Folge, daß das Gleichgewicht bei der Verteilung der Last der Leistungen zwischen den Mitgliedstaaten in einer mit dem durch Art. 46 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 verfolgten Zweck unvereinbaren Weise gestört würde.

Die Zurechnungszeit ist daher zwar bei der Berechnung des theoretischen Betrages nach Art. 46 Abs. 2 Buchst. a VO (EWG) Nr. 1408/71, nicht aber bei der Berechnung des tatsächlichen Betrages nach Art. 46 Abs. 2 Buchst. b dieser Verordnung zu berücksichtigen.

g) *Leistungen bei Arbeitslosigkeit*

aa) *Zu Art. 68 Abs. 1 S. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71*

Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften im Rahmen der Berechnung der *Leistungen bei Arbeitslosigkeit* die Höhe des früheren Entgeltes zugrunde zu legen ist, hat nach Maßgabe von Art. 68 Abs. 1 S. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71 ausschließlich das *Entgelt* zu berücksichtigen, das der Arbeitslose „*während seiner letzten Beschäftigung im Gebiet dieses Staates*“ erhalten hat. War die Dauer der letzten Beschäftigung dort jedoch geringer als 4 Wochen, so werden gemäß Satz 2 dieser Vorschrift die Leistungen auf der Grundlage des Entgeltes berechnet, das am Wohnort oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen für eine Beschäftigung üblich ist, die der Beschäftigung, die der Betreffende zuletzt in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, gleichwertig oder vergleichbar ist.

Auf Vorlage des BSG hat sich der EuGH mit dieser Vorschrift in dem Fall eines deutschen Arbeitslosen befaßt, der vor seiner Arbeitslosigkeit als Grenzgänger in Luxemburg beschäftigt gewesen war.⁴³ Die Bundesanstalt für Arbeit vertrat die Auffassung, unter der „*letzten Beschäftigung*“ i. S. des Art. 68 Abs. 1 S. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71 sei eine der Arbeitslosigkeit unmittelbar vorangehende Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen. Auf Arbeitslose, die zuletzt nicht in der Bundesrepublik, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft beschäftigt gewesen seien, komme nicht Satz 1, sondern Satz 2 dieser Vorschrift zur Anwendung, und es sei auf das übliche Entgelt für eine gleichwertige oder vergleichbare Tätigkeit am jeweiligen Wohn- oder Aufenthaltsort abzustellen. Der Kläger verlangte demgegenüber die Berechnung des ihm zu gewährenden Arbeitslosengeldes auf der Grundlage des Entgeltes, das er bei seiner letzten Beschäf-

tigung in der Bundesrepublik Deutschland (die eben nicht mit seiner letzten Beschäftigung vor seiner Arbeitslosigkeit identisch war) erzielt hatte. Das BSG legte dem EuGH im Hinblick auf die Entscheidung dieses Streitfalles u. a. die Frage vor, ob bei Arbeitslosigkeit eines Grenzgängers der zuständige Träger des Wohnorts nach Art. 68 Abs. 1 S. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71 nur dann das Entgelt der „letzten Beschäftigung“ im Gebiet dieses Trägers zu berücksichtigen habe, wenn diese Beschäftigung die letzte Beschäftigung vor der Arbeitslosigkeit war.

Der Gerichtshof formuliert in seinem Urteil für die Auslegung des Art. 68 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71 den allgemeinen Grundsatz, daß das zur Berechnung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit maßgebliche frühere Entgelt dasjenige ist, welches der Arbeitnehmer während der letzten Beschäftigung, die er unmittelbar vor seiner Arbeitslosigkeit ausgeübt hat, *tatsächlich* erhalten hat. Somit ist also für die Berechnung des Arbeitslosengeldes das Entgelt maßgebend, das der Arbeitslose während seiner letzten Beschäftigung in dem Mitgliedstaat erhalten hat, in dem er unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit beschäftigt war. Gerechtfertigt wird dieses Ergebnis mit Sinn und Zweck der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, auf sozialem Gebiet die für die Mobilität der Arbeitskräfte geeigneten Voraussetzungen zu schaffen. Dazu gehöre, daß Arbeitslose, auch wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat (Beschäftigungsstaat) beschäftigt gewesen seien, in dem Staat, dessen Träger für die Leistungen der Arbeitslosigkeit zuständig sei (Wohnsitzstaat), Leistungen erhielten, die unter Berücksichtigung ihres letzten Arbeitsentgeltes berechnet würden. Die von der Bundesanstalt für Arbeit vertretene Rechtsauffassung, Art. 68 Abs. 1 sei dahin auszulegen, daß die Leistungen bei Arbeitslosigkeit auf Grund des Satzes 1 nur dann auf der Basis des Entgelts zu berechnen seien, das im letzten Beschäftigungsverhältnis in dem Mitgliedstaat, dessen Träger zuständig ist, erzielt wurde, wenn dies die (aller)letzte vor der Arbeitslosigkeit ausgeübte Beschäftigung gewesen sei, würde dazu führen, daß auf Grenzgänger niemals die grundsätzliche Regelung zur Anwendung käme, die das frühere Arbeitsentgelt der Leistungsbeziehung zugrunde legt; denn Grenzgänger sind ja typischerweise nicht im Wohnsitzstaat beschäftigt.

Die vom Gerichtshof dem Art. 68 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71 gegebene Auslegung steht allerdings mit dem Wortlaut der Vorschrift nicht in Einklang. Sie läßt sich dennoch wohl aus der Überlegung heraus vertreten, daß die Vorschrift den *Regelfall* des Arbeitnehmers im Auge hat, der normalerweise in dem Staat beschäftigt ist, wo er auch seinen Wohn- oder Aufenthaltsort hat. Da der Fall des Grenzgängers nicht besonders geregelt ist, mag es angehen, ihn im Lichte der Zielsetzungen der Gemeinschaftsverordnung und der Ziele des EWG-Vertrages in die grundsätzliche Regelung einzupassen. Der Gerichtshof weist deshalb wohl zu Recht darauf hin, daß eine Interpretation des Art. 68 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71 im Sinne der von der Bundesanstalt für Arbeit vertretenen Rechtsauffassung mit der Folge, daß Grenzgänger im Normalfall unter den Ausnahmetatbestand des Satzes 2 – Zugrundelegung des „üblichen Entgelts“ – fallen würden, eine Benachteiligung gegenüber anderen Arbeitnehmern zur Folge hätte und dem Ziel der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft entgegenwirken würde. Denn da Grenzgängerbewegungen häufig von Niedriglohnländern nach Ländern mit höhe-

rem Lohnniveau stattfinden, wäre der Umstand, daß die Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Grenzgänger nicht auf der Grundlage des letzten Entgelts berechnet werden könnten, geeignet, von solchen Bewegungen abzuhalten und damit die Mobilität der Arbeitnehmer im Inneren der Gemeinschaft einzuschränken.⁴⁴

bb) Zu Art. 69 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71

Um die Vorschrift des Art. 69 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71, wonach ein arbeitsloser Arbeitnehmer, der von dem Recht, sich zum Zwecke der Arbeitssuche in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, Gebrauch gemacht hat, jeden Anspruch auf Leistungen in dem Mitgliedstaat, nach dessen Rechtsvorschriften er einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit hat, verlustig geht, wenn er nicht innerhalb einer Dreimonatsfrist zurückkehrt, ging es in der verb. Rechtssachen 41/79, 121/79 und 796/79.⁴⁵ Die Ersuchen um Vorabentscheidung, die den Gerichtshof mit dieser Frage befaßten, gingen von deutschen Gerichten (u. a. BSG) aus. Wie in der vergleichbaren RS 139/78 (*Coccioli*)⁴⁶ war Beklagte die Bundesanstalt für Arbeit. Auch diesmal lag dem Rechtsstreit eine Auseinandersetzung zwischen der Bundesanstalt und italienischen Wanderarbeitnehmern zugrunde, die sich zum Zwecke der Arbeitssuche nach Italien begeben hatten, jedoch nicht innerhalb der in dieser Vorschrift genannten Frist von drei Monaten in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt waren. Unter Berufung auf Art. 69 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71, wonach der Arbeitslose seinen Anspruch auf Leistungen im zuständigen Staat – im vorliegenden Fall: der Bundesrepublik Deutschland – nur behält, wenn er fristgemäß in den Beschäftigungsstaat zurückkehrt, andernfalls jedoch jeglichen Leistungsanspruch verliert, lehnte die Beklagte es ab, den betreffenden Arbeitnehmern weiterhin Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu gewähren. Sie machte auch nicht von der in Art. 69 Abs. 2 S. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 ausdrücklich eingeräumten Befugnis („kann“) Gebrauch, „in *Ausnahmefällen*“ die Frist von drei Monaten zu verlängern. Das BSG legte dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vor: „Verliert ein Arbeitsloser, der in den ‚zuständigen Staat‘ nach einem Zeitraum von länger als drei Monaten zurückkehrt, gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 seinen ‚Anspruch nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates‘ in dem Sinne, daß unabhängig von der Regelung des zuständigen Staates sein Anspruch in jedem Fall untergeht, das heißt auch dann, wenn die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates seinen Fortbestand vorsehen?“ In diesem Zusammenhang wies das BSG darauf hin, daß „Anspruch“ im Recht der deutschen Arbeitsförderung sowohl der konkrete und aktuelle Leistungsanspruch als auch die Anwartschaft sein kann. Es ging also bei der Frage darum, ob auch eine derartige „Anwartschaft“ eines Wanderarbeitnehmers aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft bei nicht fristgemäßer Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland untergeht. Der Gerichtshof führt in seinem Urteil aus, daß die Vorschrift des Art. 69 VO (EWG) Nr. 1408/71 nicht lediglich eine Maßnahme zur Koordinierung der nationalen Rechtsnormen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit sei, sondern zugunsten der Arbeitnehmer, die von ihr Gebrauch machen wollen, eine eigenständige Ausnahmeregelung zu den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften darstelle. Als derartige gemeinschaftsrechtliche Regelung sei die Vorschrift unabhängig von

der Ausgestaltung der jeweiligen Rechtsvorschriften über die Aufrechterhaltung und den Verlust des Anspruchs auf Leistungen in den einzelnen Mitgliedstaaten – und damit im vorliegenden Fall unabhängig von den Vorschriften des deutschen Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) – einheitlich auszulegen. Diese einheitliche Auslegung führe nach dem klaren Wortlaut des Art. 69 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71 zu dem Ergebnis, daß die dem Arbeitnehmer eingeräumte Vergünstigung, sich zum Zwecke der Arbeitssuche in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, auf eine Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an beschränkt sei, von dem an der Arbeitnehmer der Arbeitsverwaltung des zuständigen Mitgliedstaats nicht mehr zur Verfügung stehe. Nach dem Wortlaut des Absatzes 2 des Art. 69 der Verordnung hänge die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gegen den zuständigen Staat – hier: die Bundesrepublik Deutschland – über die Frist von drei Monaten hinaus davon ab, daß der Arbeitnehmer vor Fristablauf in diesen Staat zurückkehre; bei verspäteter Rückkehr verliere er jeden Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, es sei denn, die zuständige Arbeitsverwaltung bzw. der zuständige Träger habe die Frist in einem Ausnahmefall verlängert. Im Ergebnis sei daher festzuhalten, daß der Arbeitnehmer, der nach Ablauf der Dreimonatsfrist des Art. 69 Abs. 1 Buchst. c VO (EWG) Nr. 1408/71 in den zuständigen Staat zurückkehre, gemäß Art. 69 Abs. 2 S. 1 dieser Verordnung keinen Anspruch auf Leistungen gegen den zuständigen Staat mehr erheben könne, sofern nicht die Frist vorschriftsmäßig verlängert worden sei. Die Regelung des Art. 69 trage dadurch, daß sie es dem Arbeitnehmer ermögliche, auch jenseits der Grenzen seines Beschäftigungsstaates in einem anderen Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zur Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer i. S. der Art. 48 ff. EWGV bei. Diese begünstigende Regelung sei bereits vom Gemeinschaftsgesetzgeber von bestimmten Bedingungen – Befristung, Leistungsversagung bei Nichteinhalten der Frist – abhängig gemacht worden. Der Gerichtshof weist ausdrücklich darauf hin, daß als Teil einer derartigen Sonderregelung, die dem Arbeitnehmer Rechte einräumt, welche ihm andernfalls nicht zuständen, die Vorschrift des Art. 69 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 *nicht* den Bestimmungen gleichgestellt werden könne, die vom EuGH in den Rechtssachen 24/75 (*Petroni*) und 112/76 (*Manzoni*) insoweit für ungültig erklärt worden sind, als sie dazu geführt haben, daß Arbeitnehmer Vergünstigungen der sozialen Sicherheit verloren, die ihnen bereits durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gewährt wurden („*Petroni-Prinzip*“).⁴⁷

Die Vorlagegerichte hatten noch zu bedenken gegeben, eine Auslegung des Art. 69 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 dahin, daß dem verspätet in den zuständigen Staat zurückkehrenden Arbeitnehmer jeder Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosigkeit gegen diesen Staat entzogen werde, sei möglicherweise als mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG unvereinbar anzusehen. Hierzu merkt der Gerichtshof an, daß nach seiner ständigen Rechtsprechung die Frage einer etwaigen Verletzung der Grundrechte durch eine Handlung der Gemeinschaftsorgane im Rahmen des Gemeinschaftsrechts beurteilt werden müsse, da die Grundrechte zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehörten, die der Gerichtshof zu wahren habe.⁴⁸ Bei der Beantwortung der Frage, ob Art. 69 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 möglicherweise die ausgehend von den gemeinsamen Verfassungskonzeptionen der Mitgliedstaaten

und unter Berücksichtigung der internationalen Verträge über den Schutz der Menschenrechte in der Gemeinschaftsordnung gewährleisteten Grundrechte verletze, sei zu berücksichtigen, daß die Vorschrift als fakultative Regelung nur insoweit eingreife, als der Arbeitnehmer dies beantrage; tue er das, verzichte er auf die Möglichkeit, sich auf die allgemeine Regelung für die Arbeitnehmer des Staates zu berufen, in dem er arbeitslos geworden sei. Zudem würden die Folgen einer verspäteten Rückkehr dem Arbeitnehmer insbesondere durch das Merkblatt E 303/5 zur Kenntnis gebracht, das in seiner Muttersprache abgefaßt sei und ihm von der zuständigen Arbeitsverwaltung ausgehändigt werde; der Arbeitnehmer unterwerfe sich also der Regelung des Art. 69 VO (EWG) Nr. 1408/71 völlig freiwillig und in voller Kenntnis der Sachlage. Ferner müsse die in Art. 69 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehene Sanktion auch im Lichte des Vorteils gesehen werden, den Absatz 1 dieser Vorschrift dem Arbeitnehmer gewähre und für den es im innerstaatlichen Recht keinerlei Entsprechung gebe. Schließlich sei die Ausnahmeregelung des Art. 69 Abs. 2 S. 2 der Verordnung hervorzuheben, die in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Dreimonatsfrist des Art. 69 Abs. 1 Buchst. c vorsehe und es ermögliche, zu vermeiden, daß die Anwendung des Art. 69 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führe. Die Regelung des Art. 69 VO (EWG) Nr. 1408/71 schränkt deshalb nach Auffassung des Gerichtshofs den Anspruch auf die genannten Leistungen auch dann nicht ungerechtfertigt ein, wenn man davon ausgeht – wozu der Gerichtshof Stellung zu nehmen im vorliegenden Falle keinen Anlaß sah –, daß der Anspruch auf die fraglichen Leistungen der sozialen Sicherheit vom Schutz des Eigentums erfaßt wird, wie er in der Gemeinschaftsrechtsordnung gewährleistet wird.

Die vorstehend geschilderte Rechtssache ist zugleich ein anschauliches Beispiel dafür, mit welcher Sensibilität, ja Skrupelhaftigkeit die Gerichte der deutschen Sozialgerichtsbarkeit und allen voran das BSG die ihnen unterbreiteten Streitfälle auf ihre gemeinschaftsrechtliche Relevanz hin überprüfen und von der Möglichkeit Gebrauch machen, Fragen, welche die Auslegung des Vertrages und der Gemeinschaftsverordnungen betreffen, dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen. Auch das vergangene Jahr hat für diese „gemeinschaftsrechtsfreundliche“ Praxis der deutschen Gerichte wieder eine Reihe von Beispielen geliefert.⁴⁹

h) Leistungen für unterhaltsberechtigte Kinder von Rentnern und für Waisen

aa) Zu Art. 77 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71

Gemäß Art. 77 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 werden *Leistungen für unterhaltsberechtigte Kinder von Rentnern und für Waisen* wie folgt gewährt: Wird eine Rente nach den Rechtsvorschriften nur *eines* Mitgliedstaats geschuldet, so werden die Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Staates gewährt (Fall a). Sind Renten nach den Rechtsvorschriften *mehrerer* Mitgliedstaaten zu zahlen, werden die Leistungen gewährt: nach den Rechtsvorschriften *des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Berechtigte wohnt*, von dem Augenblick an, in dem dieser einen Rentenanspruch nach den Rechtsvorschriften dieses Staates erlangt (Fall b, 1. Alt.); *in den anderen Fällen* (d. h. wenn keine Rente nach den Rechtsvorschriften des

Mitgliedstaats geschuldet wird, in dessen Gebiet der Berechtigte wohnt) nach den *Rechtsvorschriften des Staates, die für den Rentner die längste Zeit gegolten haben*, sofern ein Anspruch nach diesen Rechtsvorschriften besteht (Fall b, 2. Alt.).

Unter Berufung auf diese Bestimmung hatte der zuständige belgische Träger die Zahlung von Familienbeihilfen für unterhaltsberechtigende Kinder eines eine belgische Invaliditätsrente beziehenden italienischen Staatsangehörigen mit der Begründung eingestellt, daß der Berechtigte von dem Zeitpunkt, von dem ab ihm auch eine anteilige italienische Invaliditätsrente gewährt werde, lediglich Anspruch auf die (geringeren) italienischen Familienbeihilfen habe; zugleich wurden in der Vergangenheit bereits gewährte Beihilfen zurückverlangt. Da der italienische Rentenbezieher die Rückerstattung der bereits erhaltenen Familienbeihilfen verweigerte, klagte der belgische Träger auf Erstattung. Das angerufene belgische Gericht legte dem Gerichtshof die Frage zur Entscheidung vor, ob Art. 77 Abs. 2 Buchst. b Ziff. i VO (EWG) Nr. 1408/71 dahin auszulegen sei, daß der Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Staat, in dem der Empfänger einer Invaliditätsrente wohnt (im vorliegenden Fall: Italien), den schon länger bestehenden Anspruch auf *höhere* Familienleistungen gegenüber einem anderen Staat (im vorliegenden Fall: Belgien) untergehen lasse.

Unter Hinweis auf „die der Verordnung Nr. 1408/71 zugrundeliegenden Prinzipien“ hat der Gerichtshof entschieden, daß dann, wenn in dem in Art. 77 Abs. 2 Buchst. b Ziff. i vorgesehenen Fall der Betrag der im Wohnstaat (im vorliegenden Fall: Italien) gezahlten Leistungen unter dem der von dem anderen verpflichteten Staat (im vorliegenden Fall: Belgien) gewährten Leistungen liegt, dem Arbeitnehmer der höhere Betrag erhalten bleibt und er vom zuständigen Träger des letztgenannten Staates eine Zusatzleistung in Höhe des Unterschieds zwischen den beiden Beträgen erhält.⁵⁰ Der Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Staat, in dem der Empfänger einer Invaliditätsrente wohnt, läßt den schon länger bestehenden Anspruch auf höhere Familienleistungen gegenüber einem anderen Mitgliedstaat also nicht untergehen. Die Begründung dieser Entscheidung entspringt einmal mehr Inhalt und Zweck der Gemeinschaftsverordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer. Die Verordnungen haben kein gemeinsames System der sozialen Sicherheit geschaffen, sondern „eigene Systeme bestehen lassen, die eigene Forderungen gegen eigene Träger gewähren, gegen die dem Leistungsberechtigten unmittelbare Ansprüche entweder allein nach nationalem Recht oder erforderlichenfalls nach durch Gemeinschaftsrecht ergänztem nationalen Recht zustehen. . . . Vorbehaltlich ausdrücklich vorgesehener vertragskonformer Ausnahmen ist die Gemeinschaftsregelung so anzuwenden, daß sie dem Wanderarbeitnehmer oder dem ihm gegenüber Berechtigten nicht einen Teil der Leistungen nach dem Recht eines Mitgliedstaats aberkennt.“⁵¹ In entsprechender Weise hat der Gerichtshof im vorliegenden Fall entschieden, daß die Gemeinschaftsregelung auch nicht so angewendet werden, daß sie zu einer Verminderung der Leistungen führt, die dem Wanderarbeitnehmer bzw. dem ihm gegenüber Berechtigten nach den durch das Gemeinschaftsrecht ergänzten innerstaatlichen Recht (hier: nach belgischem Recht) zustehen. Zugleich tritt die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs bereits häufig angetroffene Überlegung zutage, daß die Gemeinschaftsvorschriften über die soziale Sicherheit

zugunsten der Wanderarbeitnehmer auszulegen sind mit der Folge, daß ihnen alle in den einzelnen Mitgliedstaaten zustehenden Leistungen bis zu deren Höchstbetrag gesichert werden sollen.⁵²

bb) Zu Art. 78 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71

Um die Auslegung einer dem Art. 77 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 verwandten Bestimmung, nämlich um den Art. 78 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71, ging es bei dem Vorabentscheidungsersuchen des SG Augsburg in der RS 807/79 (*Gravina*).⁵³ In seinem Beschluß vom 25. 10. 1979 stellte das Gericht dem Gerichtshof folgende Fragen:

„1. Bewirkt Artikel 78 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. 6. 1971 bei einem Wohnsitzwechsel der Waisen in einen anderen Mitgliedstaat, daß die in einem Mitgliedstaat bereits bestandskräftig festgestellten Leistungen im Sinne des Artikels 78 Absatz 1 der Verordnung vom zuständigen Träger dieses Mitgliedstaates entzogen werden können, wenn bei einer erstmaligen Feststellung dieser Leistungen nach Artikel 78 Absatz 2 der Verordnung die Zuständigkeit des Trägers des anderen Mitgliedstaates gegeben wäre?

2. Ist die Entziehung gegebenenfalls auch dann gerechtfertigt, wenn ein Anspruch auf die Leistungen nach Artikel 78 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 allein nach innerstaatlichen Vorschriften gegeben ist?“

Veranlaßt waren diese Fragen durch einen Rechtsstreit, den die ehelichen Kinder eines in der Bundesrepublik Deutschland verstorbenen italienischen Staatsangehörigen, der 141 Beitragsmonate im deutschen Rentenversicherungssystem und zuvor 42 Monate im italienischen System zurückgelegt hatte, gegen den zuständigen deutschen Träger führen. Dieser Träger – die LVA Baden – stellte die Zahlung der Waisenrenten ein, die den Trägern allein nach deutschen Rechtsvorschriften gewährt und in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Tod ihres Vaters gezahlt worden waren, als die Mutter der Kläger den Familienwohnsitz nach Italien verlegte und die Kläger infolgedessen nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland wohnten. Zur Begründung gab die LVA Baden an, nach Art. 78 VO (EWG) Nr. 1408/71 sei für die Gewährung solcher Renten der Träger des Staates zuständig, in dessen Gebiet die Waisen wohnen (im vorliegenden Falle also: Italien).

Der Gerichtshof hat die ihm gestellten Fragen genauso beantwortet, wie er es wenige Wochen zuvor in der RS 733/79 (*La Terza*)⁵⁴ getan hat: er leitet die Lösung des Problems aus der Zielsetzung des Art. 51 EWGV ab, der dem Rat der Europäischen Gemeinschaften die Aufgabe übertragen habe, die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu beschließen. Dieses Ziel werde verfehlt, wenn Arbeitnehmer als Folge der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit Vergünstigungen der sozialen Sicherheit einbüßten, die ihnen die Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaats auf jeden Fall zusichern. Deshalb dürfe Art. 78 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1408/71 nicht so ausgelegt werden, daß die Waisen eines verstorbenen Arbeitnehmers, für den die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten gegolten hätten, dadurch, daß die durch den Mitgliedstaat des neuen Wohnsitzes gewährten Leistungen an die Stelle der Leistungen träten, die sie vorher allein nach den Rechtsvor-

schriften eines anderen Mitgliedstaats erworben hätten, den Anspruch auf den höheren Betrag dieser Leistung einbüßten; wenn die Waisen ihren Wohnsitz in das Gebiet eines Mitgliedstaats verlegten, in dem ihnen nach dortigem Recht dann ein Leistungsanspruch zustehe, sei daher der Betrag der tatsächlich gezahlten Leistungen mit dem Betrag der Leistungen zu vergleichen, die sie in dem anderen Mitgliedstaat weiterbezogen hätten; seien die neuen Leistungen niedriger als die früheren Leistungen, so sei den Waisen zu Lasten des zuständigen Trägers des Mitgliedstaats, in dem sie Ansprüche auf einen höheren Betrag erworben hätten – im Ergebnis letztlich wie in der RS 733/79 (*La Terza*) – ein Zuschlag in Höhe der Differenz zwischen den beiden Beträgen zu gewähren.

Demgegenüber hatte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrer Stellungnahme die Ansicht vertreten, der „Entzug“ der nach den deutschen Rechtsvorschriften bestehenden Ansprüche als Folge der Verlegung des Wohnsitzes der Kläger nach Italien dürfe nicht als eine unzulässige Kürzung der in einem Mitgliedstaat allein nach dessen Rechtsvorschriften erworbenen Leistungen angesehen werden, die dann mit der Kumulierungsbeschränkung des Art. 46 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 1408/71 vergleichbar sei, welche der Gerichtshof für unvereinbar mit Art. 51 EWGV erklärt habe; Art. 78 VO (EWG) Nr. 1408/71 enthalte nämlich kein Kumulierungsverbot, sondern eine *Kollisionsnorm*, die das anwendbare Recht bestimme, das den zuständigen Träger zur Gewährung von Leistungen für Versicherungszeiten verpflichte, die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt worden seien.

i) *Erbringung von vorläufigen Leistungen*

Im Zusammenhang mit der RS 53/79 (*Damiani*)⁵⁵ hat der Gerichtshof in einer Weise zum Rechtsschutz Stellung genommen, die erkennen läßt, daß eine Art allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach dann, wenn eine Rechtsordnung ein Recht begründet, im Regelfall auch die Möglichkeit zu seiner Durchsetzung vorgesehen sein muß, auch im Gemeinschaftsrecht gilt. Die Vorschrift des Art. 45 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 574/72 bestimmt, daß ein mit der Bearbeitung eines Antrages auf Leistung bei Invalidität, Alter, oder Tod (Hinterbliebene) befaßter Träger verpflichtet ist, sofort *vorläufige Leistungen* zu erbringen, wenn er feststellt, daß nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften der Antragsteller Anspruch auf Leistungen hat, ohne daß die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten Berücksichtigung finden müssen. Die Höhe der geschuldeten vorläufigen Leistungen richtet sich nach den allein aufgrund des innerstaatlichen Rechts bestehenden Ansprüchen. Der bearbeitende Träger hat den Antragsteller von den vorläufigen Leistungen zu unterrichten und ihn zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß die Maßnahme vorläufiger Natur ist und „*nicht angefochten werden*“ kann (Art. 45 Abs. 4).

Die Formulierung, daß die vorläufige Leistung „*nicht angefochten werden*“ kann, soll nach Auffassung des EuGH Klagen ausschließen, welche die endgültige Feststellung der Leistungsansprüche des Betroffenen zum Gegenstand haben. Die insofern eng auszulegende Vorschrift schließe nicht aus, daß vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung geklagt werde. Aus diesem Grunde sei ein innerstaatliches Gericht durch Art. 45 Abs. 4 VO

(EWG) Nr. 574/72 auch nicht daran gehindert, einem Kläger, der die Nichteinhaltung der Verpflichtungen eines zuständigen Trägers aus Absatz 1 dieser Vorschrift geltend mache, Zinsen aus den vorläufig geschuldeten Leistungen zuzusprechen.

2. Sonstige soziale Angelegenheiten in der Rechtsprechung des Gerichtshofs

a) *Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer*

aa) *Der Zugang zum öffentlichen Dienst*

Im folgenden soll auf ein Urteil des Gerichtshofs hingewiesen werden, das zwar nicht unmittelbar das Gemeinschaftssozialrecht betrifft, jedoch Auswirkungen darauf haben kann und wegen seines Inhalts möglicherweise noch für erhebliche Auseinandersetzungen sorgen wird. Die RS 149/79, über die der Gerichtshof am 17. 12. 1980 erst eine vorläufige Entscheidung gefällt hat,⁵⁶ betrifft eine Klage der Kommission vor dem Gerichtshof gegen das Königreich Belgien, mit der die Feststellung begehrt wird, daß Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft verstoßen habe, daß es den Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung für die Einstellung in nicht unter Art. 48 Abs. 4 EWGV fallende Beschäftigungsverhältnisse gemacht bzw. die Aufstellung dieser Bedingung zugelassen habe. Die Bedeutung dieser Rechtssache wird dadurch unterstrichen, daß die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich der beklagten Partei als Streithelfer zur Unterstützung beigetreten sind.

Der *Sachverhalt* ist folgender: In Belgien boten öffentliche Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts – die Stadt Brüssel, die Gemeinde Auderghem, die belgischen Eisenbahngesellschaften SNCB und SNCV – durch Anschlag oder Veröffentlichung in der Presse eine Reihe von Stellen an, bei denen als Einstellungsvoraussetzung die belgische Staatsangehörigkeit verlangt wurde. Bei den betreffenden Stellen handelte es sich u. a. um Beschäftigungen als Lokomotivführer, Gleisarbeiter, Kranken-, Säuglings- und Kinderschwester, Nachtwächter und Architekten. Die Kommission teilte der belgischen Regierung mit, sie halte diese Einstellungspolitik für unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht, weil sich der Vorbehalt des Art. 48 Abs. 4 EWGV – „Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“ – nur auf Beschäftigungen beziehe, die mit einer tatsächlichen Teilnahme an der Ausübung der öffentlichen Gewalt einhergingen, nicht aber auf Beschäftigungen der in den betreffenden Stellenangeboten bezeichneten Art.

Es geht also in dieser Auseinandersetzung um die „Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“ als zulässige Ausnahme vom Grundsatz der Freizügigkeit.

Durch eine Klage der Kommission gegen das Königreich Belgien nach Art. 169 EWGV mit der Problematik befaßt, hat der Gerichtshof sich zunächst zur Bedeutung des Art. 48 Abs. 4 EWG geäußert. Die Bestimmung nehme diejenigen Stellen vom Anwendungsbereich der ersten drei Absätze des Art. 48 des EWG-Vertrages aus, die eine unmittelbare oder mittelbare *Teilnahme an* der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher *Aufgaben* mit sich bräch-

ten, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet seien. Die Beschäftigung auf derartigen Stellen setze nämlich ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraus, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde lägen. Die Schwierigkeit, den Anwendungsbereich der Vorschrift abzugrenzen, bestehe darin, daß die Träger hoheitlicher Befugnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten *wirtschaftliche und soziale Aufgaben* übernommen hätten oder in Bereichen tätig seien, die nicht den typischen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zugerechnet werden könnten, sondern ihrem Wesen nach in den Anwendungsbereich des EWG-Vertrages fielen. Die Erstreckung des Vorbehalts des Art. 48 Abs. 4 EWGV auf Stellen, die zwar dem Staat oder anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zugeordnet seien, jedoch keine Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben mit sich brächten, die zur öffentlichen Verwaltung i. e. S. gehörten, hätte unter diesen Umständen zur Folge, daß eine beträchtliche Zahl von Stellen der Anwendung der Grundsätze des Vertrages entzogen und je nach den Unterschieden in der jeweiligen Organisation des Staates und bestimmter Bereiche des Wirtschaftslebens Ungleichheiten zwischen Mitgliedstaaten geschaffen würden. Der Gerichtshof bezeichnet es deshalb als Aufgabe, zu prüfen, „ob die von der Klage betroffenen Stellen dem Begriff der öffentlichen Verwaltung in dem Sinne von Artikel 48 Abs. 4 zugerechnet werden können, der *in der gesamten Gemeinschaft eine einheitliche Auslegung und Anwendung* erfahren muß“. Ferner wird darauf hingewiesen, daß „die Einordnung davon abhängt, ob die betreffenden Stellen typisch für die spezifischen Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung insoweit sind, als diese mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und mit der Verantwortung für die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates betraut ist“. Auf Grund der in den Akten enthaltenen und von den Parteien im Laufe des schriftlichen und mündlichen Verfahrens gemachten Angaben allein sah sich der Gerichtshof jedoch außerstande, die wahre Natur der mit den streitigen Stellen verbundenen Aufgaben mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen und im Lichte der vorstehenden Erwägungen festzustellen, welche dieser Stellen nicht unter den Begriff der öffentlichen Verwaltung im Sinne von Art. 48 Abs. 4 EWGV fallen. Immerhin hat sich der Gerichtshof mit einigen der von den Parteien und den Streit Helfern vorgebrachten Argumenten auseinander gesetzt. Er betont dabei den Aspekt der *einheitlichen Auslegung und Anwendung* der Vorschrift innerhalb der gesamten Gemeinschaft sowie den *Vorrang des Gemeinschaftsrechts*, insbesondere auch gegenüber nationalem Verfassungs- und öffentlichem Dienstrecht.

Feststehen dürfte, daß – und dies gilt auch für das deutsche Beamtenrecht und die Vorschrift des Art. 33 GG – der Rückgriff auf nationale Rechtsvorschriften mit dem Ziel, die Tragweite der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu begrenzen, die Einheit und Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigen würde und von daher nicht zulässig ist. Maßgebend für die Auslegung des Art. 48 Abs. 4 EWG ist die Funktion dieser Vorschrift, dem berechtigten Interesse der Mitgliedstaaten daran Rechnung zu tragen, ihren eigenen Staatsangehörigen diejenigen Stellen vorzubehalten, die einen *Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und der Wahrung allgemeiner Belange* aufweisen. Auf der anderen Seite soll jedoch

verhindert werden, daß die praktische Wirksamkeit und die Tragweite der Vertragsbestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und über die Gleichbehandlung der Angehörigen aller Mitgliedstaaten durch Auslegungen des Begriffs der öffentlichen Verwaltung, die aus dem nationalen Recht gewonnen werden, eingeschränkt und unterlaufen werden. Bei Stellen, die zwar von öffentlichen Einrichtungen angeboten werden, jedoch nicht in den Anwendungsbereich des Art. 48 Abs. 4 EWGV fallen, wie er vorstehend abstrakt umrissen worden ist, müssen Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zwar ebenso wie inländische Arbeitnehmer alle sonstigen Einstellungsvoraussetzungen, insbesondere in bezug auf die geforderten beruflichen Fähigkeiten und Kenntnissen, erfüllen, doch ist es nach den ersten drei Absätzen des Art. 48 EWGV und nach der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 in insbesondere nach deren Art. 8 – nicht zulässig, ihnen allein wegen der Staatsangehörigkeit den Zugang zu derartigen Stellen zu verwehren.

Der Gerichtshof hat die Entscheidung über die Vertragsverletzungsklage der Kommission gegen das Königreich Belgien ausgesetzt und den Parteien aufgegeben, den Streitgegenstand im Lichte der rechtlichen Erwägungen dieses Urteils erneut zu prüfen und dem Gerichtshof über das Ziel der Ergebnisse bis zum 1. 7. 1981 zu berichten. Im Anschluß daran wird der Gerichtshof eine endgültige Entscheidung treffen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Gerichtshof zumindest einige der genannten Stellenausschreibungen – z. B. Klempner, Gärtnergehilfen, Nachtwächter, angelernte Arbeiter – als nicht unter den Ausnahmetatbestand des Art. 48 Abs. 4 EWGV fallend ansehen wird.

Es ist unschwer vorauszusehen, daß von einer derartigen Rechtsprechung zahlreiche in der Bundesrepublik Deutschland deutschen Staatsangehörigen vorbehaltenene Stellen betroffen wären. So kann beispielsweise nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BBG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer „Deutscher“ im Sinne des Art. 116 GG ist. Ausnahmen können zugelassen werden, „wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht“ (§ 7 Abs. 2 BBG). In den Beamtengesetzen der Länder finden sich entsprechende Regelungen. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkung des Zugangs zum Beamtenverhältnis auf Deutsche wird Art. 33 Abs. 2 GG entnommen („Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte“).⁵⁷

Diese Rechtslage und insbesondere auch die geltende Einstellungspraxis werden im Hinblick auf die vorerwähnte und demnächst zu erwartende Judikatur des EuGH auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht zu überprüfen sein.

bb) Der Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft

In der bereits behandelten RS 110/79 (*Coonan*)⁵⁸ hat der Gerichtshof einmal mehr zu der Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1612/68 Stellung genommen⁵⁹ und darauf hingewiesen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 in erster Linie darauf ausgerichtet sei, den Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten in jedem Mitgliedstaat eine im Vergleich zu den inländischen Arbeitnehmern nicht diskriminierende Behandlung zu gewährleisten; zu diesem Zweck werde die syste-

matische Anwendung des Grundsatzes der Inländerbehandlung bei allen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen angeordnet. Dagegen verfolge die Verordnung – und dies stimme mit der Zielsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 überein⁶⁰ – nicht den Zweck, Ansprüche auf Grund in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten zu schaffen, wenn diese Inländer nach innerstaatlichen Bestimmungen nicht bestünden.

Mache das innerstaatliche Recht eines Mitgliedstaats also beispielsweise den Beitritt zu einem Teilsystem der sozialen Sicherheit von der Voraussetzung abhängig, daß der Betroffene bereits zuvor dem innerstaatlichen System der sozialen Sicherheit angehört und in dem betreffenden Mitgliedstaat bestimmte Versicherungszeiten zurückgelegt habe, so lasse sich auch der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 nicht die Verpflichtung entnehmen, in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Versicherungszeiten den Zeiten, die – wie vorstehend beschrieben – nach innerstaatlichem Recht Beitrittsvoraussetzungen sind, gleichzustellen.⁶¹

Mit *Wyatt*⁶² mag man die Quintessenz dieser Entscheidung darin erblicken, daß sie eine Abstimmung vornimmt zwischen dem Diskriminierungsverbot, das dem Art. 7 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1612/68 zugrunde liegt, einerseits, und dem „Koordinierungssystem“, das Art. 51 EWGV und die Gemeinschaftsverordnungen über die soziale Sicherheit bilden, andererseits; das Diskriminierungsverbot gilt innerhalb des letztgenannten Systems.

b) Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen

Zu den gegenwärtig meist diskutierten rechtspolitischen Anliegen nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gehört die Forderung nach der Gleichberechtigung der Frau in der Gesellschaft. Gegenstand gesetzgeberischer Bemühungen sowohl auf nationaler wie auf Gemeinschaftsebene⁶³ war in den letzten Jahren als Teilaspekt dieser Problematik die Frage der Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsleben.⁶⁴ Dem Gemeinschaftsrecht kommt dabei insofern eine Vorreiterfunktion zu, als der Art. 119 EWGV, der den Grundsatz „Gleiches Entgelt für Männer und Frauen“ im Gemeinschaftsrecht verankert, eine Vorschrift ist, auf die sich betroffene Personen vor den innerstaatlichen Gerichten berufen können.⁶⁵ Auf die Probleme, welche die Umsetzung und Anwendung dieser Vorschrift im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten aufwirft, war im vergangenen Jahr bereits unter Bezugnahme auf die Entscheidung des englischen Court of Appeal in Sachen *Macarthy's Ltd. v. Wendy Smith* hingewiesen worden.⁶⁶ Mit diesem Fall hatte sich nun auch der EuGH zu befassen.⁶⁷ Dem Rechtsstreit, der zu der Vorlage an den Gerichtshof gemäß Art. 177 EWGV geführt hat, liegt folgender *Sachverhalt* zugrunde: Die *Macarthy's Ltd.* ist eine Großhandelsfirma für pharmazeutische Erzeugnisse mit Sitz in London. Sie unterhält Lagerhäuser, in denen die zum Versand an Einzelhändler bestimmten Waren aufbewahrt werden. Jedes Lagerhaus ist in vier Abteilungen unterteilt, von denen eine das eigentliche Lager darstellt. Das Lager im Lagerhaus *Wembley* wurde bis zum 20. 10. 1975 von Herrn *McCullough* geleitet. Nach dessen Ausscheiden blieb die Stelle bis zum 1. 3. 1976 unbesetzt. Mit Wirkung von diesem Tage an wurde die Leitung des Lagers Frau *Wendy Smith* übertragen, die diese Tätigkeit bis zum 9. 3.

1977 ausübte. Während ihr Vorgänger McCullough einen Wochenlohn von £ 60 erhalten hatte, zahlte die Firma Frau Smith lediglich £ 50. Daraufhin erhob Frau Smith Klage vor dem Industrial Tribunal London und machte geltend, sie sei auf Grund des englischen Equal Pay Act 1970 für die Zeit, während deren sie das Lager geleitet habe, so zu behandeln, als habe sie Anspruch auf den gleichen Lohn, der ihrem Vorgänger McCullough gezahlt worden war. Die Klägerin obsiegte vor dem Industrial Tribunal und auch in zweiter Instanz vor dem Employment Appeal Tribunal. Der daraufhin von der Beklagten angerufene Court of Appeal, Civil Division, des Supreme Court of Judicature setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage vor, ob sich der Grundsatz des gleichen Entgelts bei gleicher Arbeit, wie er in Art. 119 EWGV und in Art. 1 der Richtlinie Nr. 75/117 des Rates vom 10. 2. 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen⁶⁸ enthalten ist, auf die Fälle beschränkt, in denen Männer und Frauen *gleichzeitig* die *gleiche Arbeit* für ihren Arbeitgeber leisten. Für den Fall, daß er diese erste Frage verneine, solle der Gerichtshof klarstellen, ob der Grundsatz des gleichen Entgelts bei gleicher Arbeit eingreift, wenn eine Arbeitnehmerin nachweisen kann, daß sie von ihrem Arbeitgeber für ihre Arbeit ein geringeres Entgelt erhält, als bei gleicher Arbeit für denselben Arbeitgeber ein Mann erhalte, oder ob der Grundsatz dann zur Anwendung kommt, wenn nachgewiesen wird, daß die Arbeitnehmerin von ihrem Arbeitgeber für ihre Arbeit ein geringeres Entgelt erhält als ein männlicher Arbeitnehmer erhalten hat, der vor ihrer Einstellung eingestellt war und die gleiche Arbeit geleistet hat.

Der Gerichtshof hat zu diesen Fragen wie folgt Stellung genommen: Nach Art. 119 Abs. 1 EWGV seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anzuwenden und beizubehalten. Die Vorschrift des Art. 119 Abs. 1 EWGV sei unmittelbar anwendbar, ohne daß nähere Durchführungsmaßnahmen der Gemeinschaft oder Mitgliedstaaten erforderlich seien, und zwar auf alle Arten unmittelbarer, offener Diskriminierungen, die sich anhand der in der Vorschrift genannten Kriterien *gleiche Arbeit* und *gleiches Entgelt* ermitteln ließen. Zu den insoweit feststellbaren Diskriminierungen gehöre insbesondere der *Fall des ungleichen Entgelts für männliche und weibliche Arbeitnehmer bei gleicher Arbeit in einem und demselben Dienst oder Betrieb*.⁶⁹ Dabei komme es entscheidend auf den Nachweis an, daß ein Mann und eine Frau, welche die „gleiche Arbeit“ i. S. von Art. 119 leisteten, unterschiedlich behandelt würden. Der Begriff „gleiche Arbeit“ ist nach Auffassung des Gerichtshofs ein rein qualitativer Begriff, der sich ausschließlich auf die *Art der betreffenden Arbeitsleistung* beziehe und nicht durch ein Erfordernis der Gleichzeitigkeit eingeschränkt werden dürfe (wobei natürlich nicht ausgeschlossen sei, daß eine unterschiedliche Entlohnung zweier Arbeitnehmer, die den gleichen Arbeitsplatz zu verschiedenen Zeiten innehaben, auch mit Umständen erklärt werden könne, die nichts mit einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu tun hätten).

Der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit ist also nicht auf die Fälle beschränkt, in denen Männer und Frauen *gleichzeitig* die gleiche Arbeit für denselben Arbeitgeber leisten.

Die zweite Frage, ob eine Arbeitnehmerin nicht nur Anspruch auf den Lohn hat, der einem Arbeitnehmer, der zuvor die gleiche Arbeit für ihren Arbeitgeber geleistet hat, gezahlt worden ist, sondern – gleichsam unter Verwendung der Figur eines „*hypothetischen männlichen Arbeitnehmers*“ – auf das Entgelt, das ein Mann beanspruchen könnte, der diese Tätigkeit ausüben würde (selbst wenn es keinen männlichen Arbeitnehmer gibt, der eine vergleichbare Arbeit gegenwärtig verrichtet oder früher verrichtet hat), betrifft nach Meinung des Gerichtshofs eine mittelbare, versteckte Diskriminierung. Ihre Beantwortung würde den Vergleich ganzer Industriezweige erfordern und voraussetzen, daß zuvor durch gemeinschaftliche oder nationale Gesetzgebungsorgane entsprechende Beurteilungskriterien festgelegt worden wären. Aus diesem Grunde beschränkt der Gerichtshof die vergleichende Untersuchung von Fällen tatsächlicher Diskriminierung, die in den Geltungsbereich des Art. 119 EWGV fallen, auf solche Vergleiche, die sich anhand konkreter Bewertungen durchführen lassen und *tatsächliche* Arbeitsleistungen von Arbeitnehmern verschiedenen Geschlechts in ein und demselben Betrieb oder Dienst betreffen.⁷⁰

Der Grundsatz des gleichen Entgelts, wie er in Art. 119 EWGV verbrieft ist, greift mithin ein, wenn der Nachweis geführt wird, daß einer Arbeitnehmerin unter Berücksichtigung der Art ihrer Tätigkeit ein geringeres Entgelt gewährt worden ist als einem Arbeitnehmer, der vor ihr eingestellt war und für den Arbeitgeber die gleiche Arbeit geleistet hat.

Das Urteil stellt also klar, daß der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit nicht auf Fälle beschränkt ist, in denen Männer und Frauen gleichzeitig die gleiche Arbeit für denselben Arbeitgeber leisten, sondern daß er auch eingreift, wenn eine Arbeitnehmerin unter Berücksichtigung der Art ihrer Tätigkeit ein geringeres Entgelt erhalten hat als dies früher einem Arbeitnehmer gewährt wurde. Das Urteil enthält insofern, als es den hypothetischen Vergleich des Entgelts der Arbeitnehmerin mit demjenigen, das ein Mann an ihrer Stelle erhielte, nicht zuläßt, zugleich aber eine wesentliche Einschränkung. Der recht pauschale Hinweis des Gerichtshofs auf die Notwendigkeit des Vergleichs ganzer Industriezweige und die vorherige Festlegung von Beurteilungskriterien durch die gemeinschaftlichen oder nationalen Gesetzgebungsorgane kann das nicht überzeugend rechtfertigen. Vielmehr sind durchaus Fälle denkbar – beispielsweise die Zahlung eines höheren Lohnes an männliche Arbeitnehmer, die in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens die gleiche Arbeit verrichten –, in denen auch ohne das tatsächliche Vorhandensein einer männlichen Vergleichsperson das Vorliegen einer Diskriminierung zu beweisen wäre. Auch könnte man daran denken, im Wege der Beweislastverteilung vom Arbeitgeber in derartigen Fällen die Widerlegung der Vermutung einer verbotenen Ungleichbehandlung zu verlangen. (Denn es sind natürlich auch Fälle denkbar, in denen persönliche Umstände es rechtfertigen, einen Arbeitnehmer höher zu entlohnen als eine Arbeitnehmerin, z. B. wenn der Betroffene bereits längere Zeit im Unternehmen tätig ist). Der sich jetzt auf Grund der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebende Rechtszustand, daß eine Arbeitnehmerin immer einen wirklich existierenden männlichen Arbeitnehmer als Vergleichsperson nachweisen muß, schraubt die Anforderungen, an die der Nachweis einer Lohndiskriminierung geknüpft ist, (allzu) sehr hoch.

Den Ausgangsrechtsfall *Macarthys Ltd. v. Smith* dagegen hat der Court of Appeal unter Berücksichtigung des Urteils des EuGH mittlerweile endgültig zugunsten der Klägerin entschieden.⁷¹

Was die *Richtlinie des Rates vom 19. 12. 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit*⁷² angeht, so gehört nicht sehr viel Prophetengabe dazu, vorauszusagen, daß sich nationale Gerichte wie EuGH in der Zukunft noch eingehend werden mit dieser Materie beschäftigen müssen. Denn die nationalen Regierungen und Parlamente tun sich recht schwer, diesem Grundsatz in ihrer nationalen Gesetzgebung Geltung zu verschaffen.⁷³

Offen gelassen hat der EuGH in seiner Entscheidung in der RS 129/79 (*Smith*) die schwierige Rechtsfrage nach der unmittelbaren Anwendbarkeit derartiger Richtlinien (im konkreten Fall: der Richtlinie [EWG] Nr. 75/117) in den Mitgliedstaaten.⁷⁴ Die Ansicht von *Wyatt*, wonach der Gerichtshof „im Ernstfall“ wohl dazu neigen würde, die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit einer derartigen Richtlinie zu verneinen,⁷⁵ mag zwar einiges für sich haben, doch ist diese Frage im (hier nicht zu erörternden) Gesamtzusammenhang der Geltung der einzelnen Rechtsinstrumente der Gemeinschaft zu sehen und damit Teil einer allgemeineren Problematik.⁷⁶

III. Ausblick

Bereits früher⁷⁷ war darauf hingewiesen worden, daß der Gerichtshof ständig mit der zunehmenden Flut neuer Rechtssachen, die auf ihn zukommen, zu kämpfen hat. Lag die Gesamtzahl der beim EuGH anhängig gemachten Verfahren im Jahre 1974 bei 110, so wurden 1979 insgesamt 1332 Klagen eingereicht (einschließlich 1110 Beamtenklagen, die z. T. den gleichen Streitgegenstand betreffen), so daß der „reale“ Zugang bei 232 Klagen lag. Allein im ersten Halbjahr 1980 wurden über 140 Neuzugänge verzeichnet.⁷⁸ *Bülow* weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, daß die Personalgerichtsbarkeit des Gerichtshofs eine Kompetenz ist, die ihrer Bedeutung nach am ehesten verzichtbar wäre.⁷⁹ Ein Vorschlag der Kommission, ein erstinstanzliches Dienstgericht einzuführen, das als Tatsacheninstanz tätig wäre und dem Gerichtshof nur noch die Zuständigkeit als Revisionsgericht beließe, liegt seit 1978 auf dem Tisch. Auch zu einer Vermehrung der Zahl der Richter über die Zahl der Mitgliedstaaten hinaus – gegenwärtig also 10 – und der Generalanwälte – derzeit 4 – ist es entgegen den Wünschen des Gerichtshofs noch nicht gekommen; die Mitgliedstaaten haben sich darüber bislang nicht zu einigen vermocht. Demgegenüber sind hinsichtlich der Verfahrensregeln einige Änderungen zu verzeichnen: So wurde auf Grund einer am 8. 10. 1979 in Kraft getretenen Änderung der Verfahrensordnung eine Dritte Kammer geschaffen, welcher der Präsident des Gerichtshofs vorsteht. Auch wurden die Möglichkeiten der Verweisung vom Plenum an die Kammern erweitert.⁸⁰

Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich diese und künftige Änderungen auch auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu sozialrechtlichen Fragen auswirken werden.

IV. Anhang

Verzeichnis der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu Fragen der Anwendung der Europäischen Verordnungen über die soziale Sicherheit

– Fortsetzung der Tabelle aus Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart, Bd. 2 (1980), S. 389 f. (s. auch die Tabelle in Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart, Bd. 1 [1979], S. 378 ff.) –

(Bei den Entscheidungen, die auf Vorlage deutscher Gerichte ergangen sind, wird das Vorlagegericht genannt.)

Urteil vom	Rechtssache (RS)	Sammlung (Slg.) der Rechtsprechung des EuGH
10. 1. 80	69/79 (Jordens-Vosters / Bestuur van de Bedrijfsvereniging voor de Leder- en Lederverwerkende Industrie)	1980, 75
14. 2. 80	53/79 (Office national des pensions pour travailleurs salariés gegen Fioravante Damiani)	1980, 273
28. 2. 80	67/79 (Waldemar Fellingner gegen Bundesanstalt für Arbeit) – BSG	1980, 535
24. 4. 80	110/79 (Una Coonan gegen Insurance Officer)	1980, 1445
22. 5. 80	143/79 (Margaret Walsh gegen National Insurance Officer)	1980, 1639
Folgende weitere Entscheidungen sind gleichfalls 1980 ergangen, jedoch noch nicht in der amtlichen Sammlung des EuGH veröffentlicht:		
12. 6. 80	733/79 (Caisse de compensation des allocations familiales des regions de Charleroi et de Namur / Cosimo La Terza)	
12. 6. 80	1/80 (Fonds national de retraite des ouvriers mineurs [FNROM] / Y. Salmon)	
19. 6. 80	verb. RS 41/79, 121/79 u. 796/79 (Testa – Maggio – Vitale / Bundesanstalt für Arbeit) – Bayerisches LSG, BSG, LSG Hessen	
26. 6. 80	793/79 (A. Menzies / Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) – BSG	
9. 7. 80	807/79 (Gravina / Landesversicherungsanstalt Schwaben) – SG Augsburg	
11. 7. 80	150/79 (Kommission der EG / Königreich Belgien)	
18. 9. 80	818/79 (Allgemeine Ortskrankenkasse Mittelfranken / Landesversicherungsanstalt Ober- und Mittelfranken) – BSG	
8. 10. 80	810/79 (Uberschär / Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) – BSG	
15. 10. 80	4/80 (Remo D'Amico / Office National des Pensions pour Travailleurs Salariés)	

Anmerkungen:

[1] Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vierzehnter Gesamtbericht über die Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaften 1980, Brüssel/Luxemburg 1981. Vgl. jüngst auch Gaston Thorn, Das Programm der EG-Kommission für 1981, in: Europa-Archiv 1981, D 175 ff., D 181 f. Vgl. auch Leo Crijns, Europäische Sozialpolitik, in: Bitburger Gespräche. Jahrbuch 1979/80, Trier o. J., S. 323 ff.

[2] Vgl. ABl EG (= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften) L 39 v. 14. 2. 1976; zu dieser Problematik s. bereits Schulte/Zacher, Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, in: Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart (Hg.: Georg Wan-

- nagat), Berlin, Bd. 2 (1980), S. 359 ff. (im folgenden zitiert als: Schulte/Zacher, Jahrbuch), S. 360 f.
- [3] Zu Einzelheiten vgl. Bull. EG (= Bulletin der Europäischen Gemeinschaften) 5 – 1980, Ziff. 2.1.24 (S. 45).
- [4] Vgl. Bull. EG 9 – 1980, Ziff. 2.1.28 (S. 30 f.).
- [5] Vgl. dazu Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, S. 357 f.
- [6] Vgl. die von der Kommission dem Rat übermittelten „Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Jahren 1981-1983“, in: Abl EG C 119 v. 14. 5. 1980; s. dazu Bull. EG 4 – 1980, Ziff. 2.1.37 (S. 51).
- [7] Vgl. Bull. EG 7/8 – 1980, Ziff. 2.1.43 (S. 42).
- [8] Vgl. Bull. EG 12 – 1980, Ziff. 2.1.49 (S. 49). – Zur „flexiblen“ Altersgrenze und der Diskussion dazu in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vgl. die Beiträge in *The retirement age in Europe – L'âge de la retraite en Europe*, EISS Yearbook / Annuaire EISS (= European Institute for Social Security / Institut Européen de Sécurité Sociale) 1978-1980, Part / Partie I, Deventer 1980 (dazu Bernd Schulte, Rentenalter und soziale Sicherheit: Ein Bericht über das 6. Colloquium des Europäischen Instituts für Soziale Sicherheit, in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht [VSSR] 7 [1979], S. 261 ff.).
- [9] Vgl. Bull. EG 11 – 1980, Ziff. 2.1.35 (S. 37). – Zu dem Modellprogramm vgl. Horst Fenge, in: NDV (= Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge) 1975, 204 ff. S. auch Kommission der EG, Zweiter Bericht über das Europäische Programm . . . , Brüssel 1979.
- [10] Vgl. Abl EG C 169 v. 9. 7. 1980; s. auch Bull. EG 6 – 1980, Ziff. 2.1.51 (S. 53 f.).
- [11] Vgl. Bull. EG 11 – 1980, Ziff. 2.1.34 (S. 36 f.); s. dazu bereits Schulte/Zacher, Jahrbuch 1980, S. 360.
- [12] Vgl. Bull. EG 6 – 1980, Ziff. 2.1.53 (S. 54).
- [13] Zu Einzelheiten vgl. Jürgen Schötz, Griechenlands Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften, in: DAngVers 1980, S. 479 ff. Die möglichen Auswirkungen des Beitritts Griechenlands zur Gemeinschaft auf arbeits- und sozialpolitischem Gebiet behandeln auch Karl-Werner Hermsen, Griechenland in der EG, BARbBl 6/1980, S. 12 ff. und Rudolf Miller, Griechischer Beitritt, in: BARbBl. 10/1979, S. 42 ff., sowie Das deutsch-griechische Abkommen über soziale Sicherheit aus der Sicht der deutschen Rentenversicherung, in: Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt Oberbayern und Mittelfranken, 23 (1981), S. 185 ff. S. auch die Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zu den Auswirkungen des Vertrages über den Beitritt Griechenlands zur EG, abgedruckt in: Informationsbrief Ausländerrecht 3 (1981), 20 ff.
- [14] Vgl. dazu die Landesberichte, die zur Vorbereitung des 7. Colloquiums des European Institute for Social Security / Institut Européen de Sécurité Sociale zum Thema „Les Reformes de la Sécurité Sociale en Europe dans les Períodes 1965-1975 et 1975-1980“ (Perugia/Italien, 16.-18. 10. 1980) erstattet worden sind, in: EISS Yearbook / Annuaire EISS, 1978-1980, Part / Partie II, Social Security Reforms in Europe / La Reforme de la Sécurité Sociale en Europe, Deventer 1980. Vgl. ferner die auf der Tagung selbst erstatteten Generalberichte, demnächst abgedr. in: EISS Yearbook / Annuaire EISS 1981, sowie Bernd Schulte, Reformen der sozialen Sicherheit in Westeuropa 1965-1980, in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR), 8 (1980), S. 323 ff. Zu dieser Problematik vgl. auch Jef van Langendonck, Die Harmonisierung des Rechts der sozialen Sicherheit in der EWG, in: Institut für Sozialrecht der Ruhr-Universität Bochum (Hg.), Internationalrechtliches Seminar zu ausgewählten Fragen des Sozialrechts in den Staaten der Europäischen Gemeinschaften 25.-29. Juni 1979, – Werkstattbericht –, Bochum o. J., 164 ff., 185 ff.
- [15] Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Das Europäische Sozialbudget 1970-1975-1980, Brüssel/Luxemburg 1979, Nr. 43/44 (S. 22).
- [16] EuGH, Urt. v. 14. 2. 1980, RS 53/79 (Damiani), Slg. 1980, 273 ff., 281 f.
- [17] Vgl. zur bisherigen Rechtsprechung des EuGH zu dieser Problematik Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, 360 ff. u. Jahrbuch 1980, 363 f.
- [18] EuGH, Urt. v. 22. 5. 1980, RS 143/79 (Walsh), Slg. 1980, 1638 ff.; s. auch Derrick Wyatt, in: E. L. Rev. (= European Law Review) 1981, 41 f. u. 58 f.

- [19] EuGH, Urt. v. 29. 9. 1976, RS 17/76 (Brack), Slg. 1976, 1429 ff.; dazu Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, 361.
- [20] EuGH, wie Fn. 18, 1651 f.
- [21] EuGH, Urt. v. 31. 3. 1977, RS 87/76 (Bozzone), Slg. 1977, 687 ff.; dazu Schulte/Zacher, Jahrbuch 1980, 365.
- [22] EuGH, Urt. v. 11. 7. 1980, RS 150/79 (Kommission/Königreich Belgien) – in der amtl. Slg. noch nicht veröffentlicht.
- [23] EuGH, wie Fn. 18.
- [24] EuGH, Urt. v. 8. 10. 1980, RS 810/79 (Überschär) – in der amtl. Slg. noch nicht veröffentlicht.
- [25] EuGH, Urt. v. 10. 1. 1980, RS 69/79 (Jordens – Vosters), Slg. 1980, 75 ff., 84; vgl. zu dieser Entscheidung auch bereits Schulte/Zacher, Jahrbuch 1980, 377 f., s. ferner auch Derrick Wyatt, in: E. L. Rev. 1981, 50 f.
- [26] Vgl. dazu Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, 370 ff. u. Jahrbuch 1980, 374 ff.
- [27] EuGH, Urt. v. 24. 4. 1980, RS 110/79 (Coonan), Slg. 1980, 1445 ff.; s. dazu auch Philippa Watson, in: E. L. Rev. 1980, 220 ff.
- [28] EuGH, Urt. v. 12. 7. 1979, RS 266/78 (Brunori), Slg. 1979, 2705 ff.; dazu Schulte/Zacher, Jahrbuch 1980, 377; s. auch Derrick Wyatt, in: E. L. Rev. 1981, 41 f.
- [29] EuGH, wie Fn. 27, S. 1458. Vgl. zu dieser Entscheidung auch Philippa Watson, in: E. L. Rev. 1980, 220 ff. – Eine ähnliche Problematik lag auch der RS 1/78 (Kenny) zugrunde. Vgl. Slg. 1978, 1489 ff. dazu Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, 367 sowie Charilaos Tantaroudas, *Jurisprudence de la C. J. C. E. en matière de sécurité sociale (Année 1978)*, in: *Revue du droit européen* 1980, 56 ff., 70 ff.
- [30] EuGH, wie Fn. 18.
- [31] EuGH, wie Fn. 18, S. 1653.
- [32] Zum Gemeinschaftssozialrecht und den Verordnungen (EWG) Nr. 3 und Nr. 1408/71 vgl. Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, 357 f. m. w. N.; s. insbes. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, *Sammlung der Gemeinschaftsbestimmungen über die soziale Sicherheit*, Brüssel/Luxemburg 1980. Eine Erläuterung des Art. 51 und der Gemeinschaftsverordnungen über die soziale Sicherheit findet sich auch in: Hans Smit/Peter E. Herzog, *The Law of the European Economic Community. A Commentary on the EEC Treaty*, New York, Stand: 1981, Bd. 1 (von Thijmen Koopmans). Zur Geschichte der EWG – Verordnungen über die soziale Sicherheit und zu ihrer Einordnung in die nationalen Rechtsordnungen vgl. Horst Dieter Gobbers, *Gestaltungsgrundsätze des zwischenstaatlichen und überstaatlichen Sozialversicherungsrechts*, Köln u. a. 1980, 5. 4 ff.
- [33] EuGH, Urt. v. 18. 9. 1980, RS 818/79 (AOK Mittelfranken/LVA Ober- und Mittelfranken) – in der amtl. Slg. noch nicht veröffentlicht.
- [34] EuGH, Urt. v. 16. 11. 1972, RS 14/72 (Heinze), Slg. 1972, 1105 ff.; RS 15/72 (Land Niedersachsen), Slg. 1972, 1127 ff.; RS 16/72 (AOK Hamburg), Slg. 1972, 1141 ff.; dazu Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, 368 f. m. w. N.
- [35] EuGH, Urt. v. 12. 6. 1980, RS 1/80 (Salmon) – in der amtl. Slg. noch nicht veröffentlicht.
- [36] Vgl. z. B. EuGH, Urt. v. 5. 7. 1967, RS 1/67 (Ciechelski), Slg. 1967, 239 ff.; dazu – sowie allgemein zu der umstrittenen Rechtsprechung des EuGH in den sog. Kumulierungsfällen – Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, 370 ff. m. w. N.; s. auch dies., Jahrbuch 1980, 374 ff. Grundlegend jüngst auch M. Forde, *The Vertical Conflict of Social Security laws in the European Court*, in: *Legal Issues of European Integration*, 1980/1, S. 27 ff.
- [37] EuGH, Urt. v. 15. 10. 1980, RS 4/80 (D'Amico) – in der amtl. Slg. noch nicht veröffentlicht.
- [38] Vgl. EuGH, Urt. v. 13. 10. 1977, RS 22/77 (Mura I), Slg. 1977, 1969 ff.; Urt. v. 13. 10. 1977, RS 37/77 (Greco), Slg. 1977, 1711 ff.; Urt. v. 14. 3. 1978, RS 98/77 (Schaap I), Slg. 1978, 707 ff.; Urt. v. 14. 3. 1978, RS 105/77 (Boerboom – Kersjes), Slg. 1978, 717 ff.; Urt. v. 16. 5. 1979, RS 136/78 (Mura II), Slg. 1979, 819 ff. Zu diesen „Kumulierungsfällen“ vgl. ausf. Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, 370 ff. u. Jahrbuch 1980, 374 ff. m. w. N. Vgl. zu dieser Problematik auch ausführlich und instruktiv Philippa Watson,

Social Security Law of the European Communities, London 1980, S. 151 ff., sowie Charilaos Tantavoudar a. a. O. (wie Fn. 29), 75 ff. Zur früheren Rechtsprechung zu dieser Problematik A. C. Page, The scope of Community and National Rules Against the Overlap of Social Security Benefits, in: C. M. L. R. 17 (1980), 211 ff. (auch abgedruckt in: Institut für Sozialrecht der Ruhr-Universität Bochum [Hg.], a. a. O. [wie Fn. 14], S. 108 ff.), sowie Forde, a. a. O. (wie Fn. 36).

[39] EuGH, Urt. v. 19. 6. 1979, RS 180/78 (Brouwer-Kaune), Slg. 1979, 2111 ff.; dazu Schulte/Zacher, Jahrbuch 1980, 380 f.; s. auch Derrick Wyatt, in: E. L. Rev. 1981, 53 f.

[40] Vgl. Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, 374 ff. u. Jahrbuch 1980, 370 ff.

[41] EuGH, Urt. v. 26. 6. 1980, RS 793/79 (Menzies) – in der amtl. Slg. noch nicht veröffentlicht.

[42] Zu diesem Berechnungsmodus, wie ihn Art. 46 Abs. 2 VO (EWG) 1408/71 vorschreibt, vgl. ausführlicher Schulte/Zacher, Jahrbuch 1980, 377 f.

[43] EuGH, Urt. v. 28. 2. 1980, RS 67/79 (Fellinger), Slg. 1980, 535 ff., 545.

[44] Wie Fn. 43, S. 544.

[45] EuGH, Urt. v. 19. 6. 1980, verb. RS 41/79, 121/79, 796/79 (Testa-Maggio-Vitale) – in der amtl. Slg. noch nicht veröffentlicht s. dazu auch Jochen Streil, in: EuGRZ (= Europäische Grundrechte Zeitschrift, 1980, 493 ff.

[46] EuGH, Urt. v. 20. 3. 1979, RS 139/78 (Coccioli), Slg. 1979, 991 ff.; zu diesem Fall und der Problematik des Art. 69 VO (EWG) Nr. 1408/71 vgl. ausführlich Schulte/Zacher, Jahrbuch 1980, 384 f.

[47] EuGH, Urt. v. 21. 10. 1975, RS 24/75 (Petroni), Slg. 1975, 1149 ff. u. Urt. v. 13. 10. 1977, RS 112/76 (Manzoni), Slg. 1977, 1647 ff.; s. dazu Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, 370 f.

[48] Vgl. EuGH, Urt. v. 13. 12. 1979, RS 44/79 (Hauer), Slg. 1979, 3727 ff., 3745 ff.

[49] Vgl. die Übersicht unter IV. *Anhang*.

[50] EuGH, Urt. v. 12. 6. 1980, RS 733/79 (La Terza) – in der amtl. Slg. noch nicht veröffentlicht; vgl. auch Philippa Watson, in: E. L. Rev. 1980, 485 ff.

[51] Vgl. so EuGH, Urt. v. 6. 3. 1979, RS 100/79 (Rossi), Slg. 1979, 831 ff., 844.

[52] Vgl. zu diesem „Günstigkeitsprinzip“ bereits Schulte/Zacher, Jahrbuch 1980, 370 ff. Zur Abgrenzung dieses Urteils von früheren Entscheidungen des Gerichtshofs sowie eingehend zur Begründung dieses Urteils (die von der des Generalanwalts abweicht) vgl. Philippa Watson, in: E. L. Rev. 1980, 485 ff.

[53] EuGH, Urt. v. 9. 7. 1980, RS 807/79 (Gravina) – in der amtl. Slg. noch nicht veröffentlicht; vgl. dazu Philippa Watson, in: E. L. Rev. 1980, 489.

[54] EuGH, wie Fn. 50. – Zu den Unterschieden zwischen der RS 733/79 (La Terza) und 807/79 (Gravina) vgl. Philippa Watson, in: E. L. Rev. 1980, 490 ff., die zu Recht die mangelnde Präzision der Ausführungen des Gerichtshofs moniert.

[55] EuGH, Urt. v. 14. 2. 1980, RS 53/79 (Damiani), Slg. 1980, 273 ff. Vgl. bereits oben II. u. Fn. 16.

[56] EuGH, Urt. v. 17. 12. 1980, RS 149/79 (Kommission/Königreich Belgien) – in der amtl. Slg. noch nicht veröffentlicht. Vgl. auch die instruktiven Ausführungen des Generalanwalts Mayras in seinen Schlußanträgen in der RS 149/79, vorgetragen in der Sitzung vom 24. 9. 1980.

[57] Vgl. z. B. Ulrich Battis, BBG Bundesbeamtenengesetz mit Erläuterungen, München 1980, § 7 Nr. 2.

[58] Vgl. oben II. 1. d bb u. Fn. 27.

[59] Vgl. zu diesen Vorschriften und den mit ihrer Auslegung verbundenen Schwierigkeiten Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, 374 f. u. Jahrbuch 1980, 386 f.

[60] EuGH, Urt. v. 24. 4. 1980 (Coonan), Slg. 1980, 1445 ff.

[61] Vgl. – auch zu näheren Einzelheiten des Sachverhalts und der Problematik – bereits oben II. 1. d bb.

[62] Vgl. Derrick Wyatt, in: E. L. Rev. 1981, 43 f.

[63] Vgl. dazu bereits oben I.

[64] Zu den zahlreichen Facetten dieser Problematik vgl. beispielsweise die Referate und

Diskussionen der Arbeitsgruppe I „Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsleben“ auf dem 5. Rechtspolitischen Kongreß der SPD in Saarbrücken (19. 2.-2. 3. 1980), in: Von der bürgerlichen zur sozialen Rechtsordnung (Hg.: Diether Posser/Rudolf Wassermann), Heidelberg u. a. 1981, 45 ff.

[65] Vgl. dazu Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, 376 f. m. w. N., insbes. zur Rechtsprechung des EuGH.

[66] Court of Appeal, *Macarthy's Ltd. v. Wendy Smith*, in: C. M. L. R. (= Common Market Law Review) 1979, 44 ff.; s. dazu Schulte/Zacher, Jahrbuch 1980, 387 f.

[67] EuGH, Urt. v. 27. 3. 1980, RS 129/79 (*Smith*), Slg. 1980, 1275 ff.; s. zu dieser Entscheidung auch *Derrick Wyatt*, in: E. L. Rev. 1980, 374 ff., und *Albrecht Weber*, in: EuGRZ 1980, 500 ff.

[68] ABl EG 1975 L 45, S. 19.

[69] Vgl. hierzu die „Defrenne-Entscheidungen“ des Gerichtshofs, EuGH, Urt. v. 25. 5. 1971, RS 80/70 (*Defrenne I*), Slg. 1971, 445 ff.; Urt. v. 8. 4. 1976, RS 43/75 (*Defrenne II*), Slg. 1976, 455 ff.; Urt. v. 15. 6. 1978, RS 149/77 (*Defrenne III*), Slg. 1978, 1365 ff.; s. dazu Schulte/Zacher, Jahrbuch 1979, 376 f.

[70] EuGH, wie Fn. 67, S. 1289.

[71] Court of Appeal, *Judgment of April 17, 1980 Macarthy's Ltd. v. Smith*, *The Times*, April 18, 1980; vgl. *Diana Guy/Guy Leigh*, in: E. L. Rev. 1980, 246. – In zwei weiteren Lohndiskriminierungsfällen – Court of Appeal, *Judgment of October 5, 1979, Worringham & Humphreys v. Lloyds Bank Limited*, in: C. M. L. R. 1980, 293 und *Employment Appeal Tribunal Judgment of November 5, 1979, Jenkins v. Kingstate (Clothing Productions) Ltd.*, in: I. R. L. R. (= *Industrial Relations Law Reports*) 1981, 6 – haben englische Gerichte mittlerweile den EuGH angerufen; vgl. *Diana Guy/Guy Leigh*, in: E. L. Rev. 1980, 244 ff. Grundlegend vgl. *J. M. Thomson/F. Woolridge, Equal Pay, Sex Discrimination and European Community Law*, in: *Legal Issues of European Integration, 1980/1, S. 1 ff.*

[72] Vgl. ABl EG 6/24 v. 10. 1. 1979.

[73] Kritisch gegenüber der diesbezüglichen britischen Gesetzgebung ist *Susan Atkins, Social Security Act 1980 and the EEC Directive on Equal Treatment in Social Security Benefits*, in: *J. S. W. L. (= The Journal of Social Welfare Law) 1981, 16 ff., 20.*: „It is clear from the provisions of the Social Security Act 1980 outlined above that the government has not accepted the principle of full equality and even the „greater equality“ it has granted has been postponed. . . . The changes made by the Social Security Act 1980 are merely adjustments to the system. Women have not been placed on a truly equal footing with men. It seems that despite the EEC Directive, the British social security system will persist in assuming all women's role to be primarily domestic, all men's role economic.“

[74] Der Gerichtshof, a. a. O. (wie Fn. 67), S. 1290, vertrat die Auffassung, diese Frage sei nicht entscheidungserheblich.

[75] Vgl. *Derrick Wyatt*, in: E. L. Rev. 1980, 374 ff., 380.

[76] Zur Rechtsnatur der Richtlinie im Gemeinschaftsrecht vgl. z. B. *Helmut-Ernst Schuster, Die EWG-Richtlinie. Ihre Funktion für die europäische Integration, Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten der Kommission bei ihrer Umsetzung in nationales Recht, Frankfurt u. a. 1977*; daselbst s. auch zur Rechtsprechung des EuGH über die unmittelbare Wirkung von Richtlinien.

[77] Vgl. Schulte/Zacher, Jahrbuch 1980, 387 ff.

[78] Vgl. hierzu *Peter Karpenstein, Zur Entwicklung des Gemeinschaftsrechts*, in: *EuR (= Europarecht) 1980, 258 ff., 261.* Siehe zu dieser Entwicklung auch *Hans Kutscher, Abschied vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften*, in: *EuR 1981, S. 1 ff.*

[79] *Erich Bülow, Überlegungen für eine Fortentwicklung des Rechts der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit*, in: *EuR 1980, 307 ff., 315.*

[80] Zu näheren Einzelheiten vgl. *Francis Jacobs*, in: E. L. Rev. 1980, 52 ff.; ferner *Peter Karpenstein*, a. a. O. (wie Fn. 77), S. 261 ff. – Zur Rolle des Gerichtshofs vgl. allgemein auch *H. J. M. Boukema, Preservation of the Judiciary in the EEC*, in: *Legal Issues of European Integration, 1980/2, S. 87 ff.*

Sachregister

A

- Abänderungsbescheid** 134
Abgabevorschrift
des § 2 Abs. 3 GAL 183 f.
Abmahnung und Kündigung im Arbeitsrecht 340 f.
Abwälzungsansprüche 274 ff.
Änderungskündigung 341
Ärzte
Zulassungsordnung für – 143
Ärzte und Krankenkassen
Selbstverwaltung der – 143 ff.
Agrarsoziales Ergänzungsgesetz, Zweites 25 f.
Aktieneinsichtsrecht
23, 285
Aktionsprogramm zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten 421
Alkoholmißbrauch und Versicherungsschutz 90
Altersgeld
und Landabgaberechte 185 f., 194
Altersgrenze
im Ausbildungsförderungsrecht 319 f.
Altershilfe für Landwirte 25 f., 180 ff.
Altersruhegeld 116
Altersversorgung, betriebliche 358 ff.
Ambulante Notfallbehandlungen
in Krankenhäusern, Vergütung 147 f.
Amtsermittlungsgrundsatz 285
Amtshilfe 283
– und Schweigepflicht 301
Amtssprache
23, 284 f., 300
Anfechtung des Arbeitsvertrages 340
Anhörung Beteiligter 132 f., 285, 302
– Pflicht zur – 53 ff.
Annahmeverzug
im Arbeitsrecht 366
Anspruchsübergang
gem. § 1542 RVO 398 f.
Antragstellung, rückwirkende 285 f.
Anwaltszwang 395 f.
Anwartschaftszeit
für den Anspruch auf Arbeitslosengeld 243
Anwendungsbereich
des SGB X 282 f.
Apothekenbetriebsordnung
Dritte Verordnung zur Änderung der – 142
Apothekenwesen,
Gesetz über das – 142
Apotheker
Approbationsordnung für – 142
Arbeitnehmerbegriff 82 f., 338
Arbeitnehmerbeiträge,
Nichtabführung von – 378
Arbeitnehmerüberlassung 255 ff.
– gewerbsmäßige 255 f.
– illegale 257 f.
– Stand der rechtspolitischen Diskussion 258 f.
– zugelassene – 256 f.
Arbeitsaufnahme,
Förderung der – 232 ff., 239 f.
Arbeitsbeginn,
Versicherungsschutz vor – 88
Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt 60
Arbeitsentgelt,
fiktives – nach § 112 Abs. 7 AFG 247
– nach § 112 Abs. 5 AFG 246
Arbeitserslaubnis
für ausländische Arbeitnehmer 231 f.
Arbeitsförderung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 43 f.
Arbeitsförderungsgesetz,
Änderung des – aufgrund des SGB X 228 ff.
– und Nebengesetze in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 227 ff.
Arbeitsgerät
Instandhaltung eines – und Versicherungsschutz 91 f.
Arbeitskampfrecht 367 f.
Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe,
Berechnung von – 246 ff.
– gemeinsame Voraussetzungen 242 f.
Ruhe des Anspruchs 248 f.
Berücksichtigung von Zuwendungen 230
Arbeitslosenhilfe,
Spezielle Voraussetzungen für die – 243 ff.
Arbeitslosigkeit,
Leistungen bei – 242 ff.
Arbeitsmarkt
Kontrolle und Regulierung des – 231 f.
Arbeitsunfall 88 ff.
Arbeitsverhältnisse, befristete 338 ff.
Arbeitszeit,
tarifliche regelmäßige wöchentliche 246
Arzneimittel,
Preisvergleichsliste für – 144
Arzneimittelpreisverordnung 143

Arzneimittelprüfung 153
Asylbewerber,
vorübergehender und gewöhnlicher
Aufenthalt 218
Aufhebungsvertrag
und betriebliche Altersversorgung 365 f.
Aufklärung, Beratung und Auskunft 49 ff.
Aufrechnung und Verrechnung 56 f.
Aufsichtsrecht über die Versicherungsträger 61 f.
Auftragsverhältnis
öffentlich-rechtliches – zwischen Leistungsträgern 267 ff.
Ausbildung, berufliche 235 f.
Ausbildung
im Kindergeldrecht 220
Ausbildung, weitere –
und Darlehensförderung 325
Ausbildungsförderung,
elternunabhängige 321 f.
Ausbildungsförderungsrecht 317 ff.
Ausbildungsfreibetrag 412
Ausbildungs- und Arbeitsförderung
in der Rechtsprechung des BGH 401
Auskunft 49 ff.
Auslandsaufenthalt
Weitergewährung von Leistungen nach – 253
Auslandsberührung
und »bisheriger Beruf« 114 ff.
Auslandskuren
in der LAH (§§ 6, 7 GAL) 186 f.
Ausschließungsgründe 284
Aussperrung,
»Kampf um die –« 367 ff.
Auszahlung von Geldleistungen 56

B

Beamtenpensionen, Besteuerung von – 45
Bedarf
im Ausbildungsförderungsrecht 327 f.
Bedingung, wesentliche 88
Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
Abfindung und Schadensersatz 346 ff.
Befangenheitsgründe 284
Behandlungsfehler, ärztlicher – als Arbeitsunfall 387, 389 f.
Behandlungs- und Verordnungsweise,
Wirtschaftlichkeit der – 152 f.
Beitragsberechnung
bei Bezug von Übergangsgeld 74
Beitragsgerechtigkeit 45
Beitragspflicht
des Übergangsgeld zahlenden Reha-Trägers 73 f.
Beitragspflicht
nach dem AFG 253 f.
Beitragsrecht
in der Rentenversicherung 109 f.
Belegärztliche Leistungen,
Vergütung 147

Bemessungszeitraum
nach § 112 Abs. 3 S. 1 AFG 246
Beratung 49 ff.
Beratungspflicht 301 f.
Bergbau
Unfallversicherung für den – 163 ff.
Beruf, »bisheriger« 114 f.
Berufsbildungsabgabe und
Künstlersozialabgabe 29
Berufskrankheit
als Arbeitsunfall 94 f.
Berufsmäßigkeit
der Beschäftigung 107 ff.
Berufsschadensausgleich 206 f.
Berufssoldaten
und landw. Unternehmer, Versicherungspflicht 188
Berufsunfähigkeit 113 ff.
Beschäftigungsverhältnis,
versicherungspflichtiges 75
Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit 59 f.
Beschwerdeberechtigung
der RV-Träger im Verfahren über den Versorgungsausgleich 396 ff.
Bestandskraft von Verwaltungsakten 305 f.
Bestandsschutz
der Arbeitsverhältnisse von Schwerbehinderten 349 ff.
Bestandsschutz und Betriebsveräußerung 345 f.
Bestandsschutz
von Arbeitsverhältnissen 338 ff.
Beteiligte
des Verwaltungsverfahrens 284
Betriebliche Altersversorgung 358 ff.
– und flexible Altersgrenze 363
Betriebsrenten, Anpassung von – 364 f.
Betriebsrisikolehre 369 f.
Betriebs- und Haushaltshilfe 195 ff.
Betriebsveräußerung
und Bestandsschutz 345 f.
Beweislast
und Amtsermittlung 303
Bewilligungszeitraum
im Ausbildungsförderungsrecht 325
Bewirtschaftungsverhältnisse,
abweichende Berücksichtigung bei der Beitragsveranlagung nach dem Arbeitsbedarf (§ 809 RVO) 179
Bildung, berufliche und Arbeitsaufnahme,
Förderung der – 232 ff.
Bindung
an Rentenauskunft 129 ff.
Blutprobe 290
Bundesarbeitsgericht,
Sozialrecht in der Rechtsprechung des – 337 ff.
Bundesfinanzhof,
Sozialrecht in der Rechtsprechung des – 405 ff.

Bundesgerichtshof,
 Sozialrecht in der Rechtsprechung des
 – 377 ff.
Bundeskindergeldgesetz 217 ff.
Bundesverfassungsgericht,
 Sozialrecht in der Rechtsprechung des
 – 33 ff.
Bundesverwaltungsgericht
 Sozialrecht in der Rechtsprechung des
 – 311 ff.
Bundeszuschuß entsprechend § 381 a
 RVO 75

C

Conterganschadensfälle 26
culpa in contrahendo 50

D

**Datenerfassungs- und Datenermittlungs-
 verordnung**,
 Novellierung 27
Daten, personenbezogene 291
Datenschutz 24 f.
Datenverarbeitung,
 Schutz der Sozialdaten bei der – 295
Dauerverwaltungsakte 24
Deutsche jenseits von Oder und Neiße,
 Rentenzahlung 39 ff.
Dienstreise und Versicherungsschutz 91
Diplompsychologe,
 Teilnahme an der kassenärztlichen Ver-
 sorgung 149
Direktionsrecht
 des Arbeitgebers 366
Doppelbezug von Sozialleistungen 34

E

EG-Beitritt Griechenlands 421
Eherechtsreformgesetz, Erstes 35 ff.
Ehrenamt, kommunales 84
Eigentum, Renten und Rentenanwart-
 schaften als – 36, 45
Eingliederungsprinzip 40
Einkommen, anzurechnendes –
 des Auszubildenden 322 f.
Einkommensermittlung,
 Anrechnung von Leistungen und Be-
 rechnung 208
Einkommensverlust,
 Feststellung des schädigungsbedingten –
 207
Elternunabhängige Ausbildungsförderung
 321 f.
Entlassungen und Umsetzungen,
 Mitteilung voraussichtlicher – 231
Entschädigung, soziale
 in der sozialgerichtlichen Rechtspre-
 chung 203 ff.
Ergänzungsgesetz, Zweites
 Agrarsoziales 25 f.

Erlaß 60 f.
Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff
 303 f.
Ermessensentscheidungen
 und Begründungspflicht 122 f.
Ersatzansprüche 125 ff.
Ersatzansprüche zwischen Leistungsträ-
 gern
 – wegen Leistungen kraft substitutiver
 Leistungspflicht 266 ff.
 – wegen Leistungen kraft originärer,
 aber intern subsidiärer Leistungspflicht
 270 ff.
Erstattung von vorgeleisteten Soziallei-
 stungen und Vorschüssen 55 f.
Erstattungspflicht
 von Auslagen 23
Erwerbsfähigkeit,
 Minderung der – 95 ff.
Erwerbsunfähigkeitsrente,
 Umwandlung in Altersruhegeld 395
Europäische Gemeinschaften,
 Sozialpolitik und Sozialrecht der –
 419 ff.
Europäischer Gerichtshof,
 Sozialrecht in der Rechtsprechung des
 – 419 ff., 422 ff.
Europäischer Sozialfonds 420
Erwerbsunfähigkeit 113 ff.

F

Fachrichtungswechsel,
 Ausbildungsförderung bei – 317 f.
Fahrlässigkeit, grobe 390 f.
Familienförderung und Steuerentlastung
 26
Familienkrankenhilfeanspruch 67
Familienkranknpenpflege
 und selbständige Familienangehörige
 67 f.
Fernunterricht
 keine Schulausbildung 220
Fertigarzneimittel
 Verordnung über die Bezeichnung der
 Art der wirksamen Bestandteile von –
 142 f.
Flächenwert
 als Beitragsmaßstab i. S. d. § 65 Abs. 5
 KVLG 191 ff.
Flüchtlinge
 Gesetz über Maßnahmen für im Rah-
 men humanitärer Hilfsaktionen aufge-
 nommene – 230 f.
Förderungsdauer
 im Ausbildungsförderungsrecht 325 ff.
Förderung von Jugendlichen
 in der EG 420
Forschungsinstitut
 für die kassenzahnärztliche Versorgung
 145

Fortbildung, berufliche
und Umschulung 236 ff.
Freizügigkeit der Arbeitnehmer 114
– im EG-Recht 420, 443 ff., 445 f.
Fristen 302 f.

G

Gefälligkeitsleistungen
familiärer Art, Versicherungsschutz
nach § 539 Abs. 2 RVO 173 f.
Gefälligkeitsleistungen
und Unfallversicherungsschutz 85 f.
Gefahrteneigte Arbeit 351
Geheimnisbegriff 291
Gemeinschaft, eheähnliche
im Wohngeldrecht 329
Geschiedenenwitwenrente 117 f.
Gesetzgebung, sozialrechtliche 21 ff.
Gesundheitssicherstellungsgesetz 141 f.
Gewalttaten,
Entschädigung für die Opfer von – 212
»Gewaltverhältnis, besonderes« 300
Gleichbehandlung von
Männern und Frauen im EG-Recht
420, 446 ff.
Gleichheitssatz 110 f.
Gratifikation
und Gleichbehandlungsgrundsatz 357

H

Häftlingshilfe 332 f.
Haftungsfreistellung
nach § 637 RVO 388 f.
Hauptfürsorgestelle,
Zustimmung zur Kündigung von
Schwerbehinderten 349 f.
Hausgehilfe 410 f.
Haushaltsaufnahme
eines Stiefkindes 121 f.
Haushaltshilfe 68 f.
Haushaltung
als Teil des landw. Unternehmens nach
§ 777 Nr. 1 RVO 178 f.
Hauterkrankung 99
Herstellungsanspruch 49 ff.
Hilfsmittel (§ 182 b RVO) 66 f.
Hilfswerk für behinderte Kinder 26
Hinterbliebenenrente 117 ff.
Hinterbliebenenversorgung 210
Hinterbliebenenversorgung
in der Rentenversicherung, Neuord-
nung 31
Holzfallerarbeiten
Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1
Nr. 15 RVO 170 f.
Honorarverteilungsmaßstab 153 f.

I

Impfschadensrecht 205, 213
Informationsbefugnis
von Ersatzkassenärzten an Versicherte
über Prüfmaßnahmen 146

Insolvenzschutz
nach BetrAVG 364
Interessenabwägung 24
Internatsunterbringung
und Unfallversicherungsschutz 85

J

Jagdgast, Jagdgehilfe und Jagdaufseher,
Unfallversicherungsschutz von – 87
Jahresarbeitsverdienst
als Berechnungsgrundlage 95 f.
Jugendhilferecht 316 f.

K

Kassenärztliche Versorgung
– Eignung für die Ausübung kassen-
ärztlicher Tätigkeit 149 f.
– Verzicht auf Zulassung 150
– Entzug der Zulassung und Wieder-
erteilung 150 f.
– Entzug der Zulassung und Diszipli-
narverfahren 151
– Rechtsnatur der Ermächtigung und
ihr Verhältnis zur Beteiligung 151 f.
Kassenarzt, Entziehung der Zulassung 35
Kassenarztrecht 137 ff.
Kassenzahnarztrecht 137 ff., 154 f.
Kausalität, haftungsbegründende 88 ff.
Kausalitätsfragen
im sozialen Entschädigungsrecht 205 f.
Kind, schulpflichtiges,
Versicherungsschutz bei verbotswidri-
ger Beschäftigung 385 f., 387
Kinder
Andere Leistungen für – 222
Kinder
verbotswidrige Beschäftigung von –
und Haftungsausschluß nach § 636
RVO 180
Kinderbegriff
des Kindergeldrechts 219 ff.
Kinderbetreuungsbetrag
als außergewöhnliche Belastung (§ 33 a
Abs. 3 Nr. 1 EStG) 407
Kindergeld 26
– Anspruchsberechtigung 221 f.
– Beginn und Ende des Anspruchs 222
– Bescheid, Absehen von einem Be-
scheid 224 f.
– Entziehung des – 224
– Höhe des – 222
– in der Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofs 400
– Pfändung, Verpfändung und Abtre-
tung des – 223 f.
– Rechtsweg 225
– über das 27. Lebensjahr hinaus 220 f.
– und Auslandsaufenthalt des Kindes
221
– und Berechnung des Unterhaltsscha-

- dens der Hinterbliebenen der Verunglückten 218
 – und Kinderfreibetrag 406
 – und Pflegegeld 219
 – Zahlung an Angehörige des öffentlichen Dienstes 225
 – zwischen zwei Ausbildungsabschnitten 220
- Kindergeldrecht** 217 ff.
Kinderlastenausgleich 406 ff.
Kinderzuschuß 119 ff.
 – an Großeltern 33, 41 f.
 – Besteuerung des – 413
 – und betriebliche Versorgungsleistungen 361
 – und Unterhaltsverpflichtung des anderen Elternteils 394 f.
- Klagebefugnis**
 nach § 639 RVO 100 f.
- Kleinlandwirte,**
 Schwerbeschädigte 189
- Knappschaftliche Krankenversicherung**
 157 ff.
- Knappschaftliche Rentenversicherung**
 160 ff.
- Knappschaftsrecht**
 in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 157 ff.
- Körperbehinderte Kinder** 411
- Konkursausfallgeld** 250 f.
- Konzertierte Aktion** 138
- Kosten**
 bei irrtümlicher Leistungsgewährung 306
- Kostenanteil**
 bei der Abnahme von Arznei-, Verbands- und Heilmitteln, Befreiung vom – 73
- Kostenerstattung**
 für selbstbeschaffte Arzneimittel 72
- Kostenvorschriften**
 des Sozialrechts 290
- Kraftfahrzeughaltung**
 und Unfallversicherungsschutz 87 f.
- Krankengeld**
 Wiedergewährung von – 70
 – bei Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen 70 f.
 Pflegekrankengeld 71
- Krankenhausfinanzierungsgesetz** 139 f.
 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des – 29 f.
- Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz,**
 Referentenentwurf 140
- Krankenhauspflege** 65 f.
- Krankenkassen**
 Verhältnis zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern, Apotheken, Hebammen und anderen Heilberufen 137 ff.
- Krankenlohn, Berechnung** 367
- Krankenpflege, häusliche** 68
- Kranken- (und Renten)versicherung**
 der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld 253
- Krankenversicherung,**
 Beitragspflicht für abhängig beschäftigte Rentner 34 f.
- Krankenversicherung**
 in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 377 ff.
- Krankenversicherung**
 in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 33 ff.
- Krankenversicherung der Rehabilitanden**
 74 f.
- Krankenversicherung, gesetzliche**
 – in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 65 ff.
 – Leistungsrecht 65 ff.
 – Beitragsrecht 73 ff.
 – Mitgliedschaftsrecht 75 ff.
 – Organisationsrecht 77
 – Besoldungsrecht 77 f.
 – Sozialgerichtsverfahren 78
- Kriegsgefangenenentschädigung** 330
- Kriegsopferfürsorge** 331 f.
- Kündigung und Arbeitsunfähigkeit** 353 f.
- Kündigung und Kurzarbeit** 343 f.
- Kündigung von Arbeitsverhältnissen**
 340 ff.
- Kündigung wegen Krankheit** 341 ff.
- Künstlersozialabgabe** 28 f.
 – und Berufsbildungsabgabe 29
- Künstlersozialkasse** 29
- Künstlersozialversicherungsgesetz,**
 Entwurf 27 ff., 140 f.
- Kurzarbeitergeld** 241 f.

L

- Landabgaberente**
 und Altersgeld 185 f., 194
 Keine Formalmitgliedschaft von Beziehern von – in der Rentner-Krankenversicherung 189 f.
- Landeskrankenhausgesetz**
 nordrhein-westfälisches und rheinland-pfälzisches –, Verfassungsmäßigkeit 145 f.
- Landwirte, Altershilfe für** – 25 f.
- Landwirtschaftliche Krankenversicherung**
 188 ff.
- Landwirtschaftliche Sozialversicherung**
 in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 167 ff.
- Landwirtschaftliche Unfallversicherung**
 169 ff.
- Lebensunterhalt**
 Einnahme zum – (§ 180 Abs. 4 S. 1 RVO) 73
- Legehennenhaltung** 194 f.

Leiharbeitnehmer 255 ff.
Leistung, vermögenswirksame 120
Leistungen
im sozialen Entschädigungsrecht 206 ff.
Leistungen,
vorläufige und Ersatzanspruch 266 f.
Leistungsfähigkeit
des Arbeitnehmers, Minderung der –
(§ 112 Abs. 8 AFG) 247
Leistungsfinanzierung
der Krankenversicherung 378 ff.
– der Unfallversicherung 387 ff.
Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall
(§ 105 b AFG neu) 229 f.
Leistungsgruppen 248
Leistungsneufeststellung 131
Leistungsrecht
in der Rentenversicherung 110 ff.
– in der Unfallversicherung 95 ff.
Logopädengesetz 143
Lohnfortzahlung
bei freigestellten Personalrats- oder Betriebsratsmitgliedern 367
Lohnfortzahlung, Verzicht auf – 354 f.
Lohnfortzahlungsansprüche,
Fälligkeit der – 355
Lohnfortzahlungsansprüche,
Übergang auf die Krankenkasse 356 f.
Lohnfortzahlung und Aufhebungsvertrag
355 f.
Lohnfragen 352 f.
Lohnpfändung 352 f.
Lohnzahlung im Krankheitsfall,
Grenzen 353 ff.

M

Massentatbestände 24
Meldeverfahren in der Sozialversicherung
26 f.
Mieter,
Versicherungsschutz des – 88
Minderung der Erwerbsfähigkeit 208 f.
Minderung des Familienaufwands 406 ff.
Mitwirkungspflichten 57 ff.
Modellversuch
zur Erhöhung der Leistungs- und Kostentransparenz in der gesetzlichen Krankenversicherung 144
Mutterschaftshilfe 69
Mutterschafts- und Kinderrichtlinien,
Neufassung der – 143 f.
Mutwillenskosten 290

N

Nachbarschaftliche Hilfeleistungen
Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1
Nr. 5 oder Abs. 2 RVO 171 f.
»Nachbesserungspflicht«
des Gesetzgebers 41
Nachrichtung von Beiträgen 109 f.
Nachschaden 204 f., 207

Nahtlosigkeit
zwischen Leistungen der BA und der gesetzlichen Rentenversicherung 228 f.
Nebenbeschäftigung
versicherungsfreie – 107 ff.
Nebenerwerbslandwirt
Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1
Nr. 5 RVO bei selbstgeschaffener Gefahr 169 f.
Neufestsetzung
der Rentenhöhe 131
Neufestsetzung einer Rente zu Ungunsten des Verletzten 99 f.
Nichtärzte
Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung 149
Nichtförmlichkeit
des Verfahrens 284
Niederschlagung 60 f.
Notfalldienst,
Freistellung vom kassenärztlichen –
148 f.
Notfalldienstarzt,
– Eignungsvoraussetzungen 148
– Präsenzpflcht des – in seiner Praxis
148
Nothilfe,
Anwendbarkeit des § 539 Abs. 2 RVO
im Fall der – 386
Nothilfeleistung 391 f.

O

Offenbarung
von Sozialdaten 291 ff.
Opferentschädigung 212

P

Personenkreis,
versicherter – in der Unfallversicherung
82 ff.
Pferdezuchtbetriebe
als landw. Unternehmen i. S. d. § 1 Abs.
3 GAL 180 f.
Pflegekinderverhältnis 219
Polikliniken,
Verträge mit – 146 f.
Private und betriebliche Sphäre
in der LUV 174 ff.
Probearbeitsverhältnisse
Schwerbehinderter 350

R

Rechtsbehelfsbelehrung,
falsche 306
Rechtsbehelfsverfahren
nach SGB X 289 f.
Regreß
gem. § 640 RVO 392 f.
Rehabilitation,
Berufsfördernde Leistungen zur – 240 f
– keine – für DO-Angestellte und Beamte 110 ff.

Rehabilitationsrecht 110 ff.
Reisekosten 72
Rentenanspruch,
 Fiktion des – 112 f.
Renten(anwartschaften) als Eigentum
 36, 45
Renten-Optimierungsberechnung 51
Rentenversicherung
 in der Rechtsprechung des Bundesger-
 richtshofs 393 ff.
Rentenversicherung,
 in der Rechtsprechung des Bundesver-
 fassungsgerichts 35 ff.
Rentenversicherung 107 ff.
 Versicherungs- und Beitragsrecht 107 ff.
 Leistungsrecht 110 ff.
 Verwaltungsverfahren 128 ff.
 Sozialgerichtsverfahren 133 ff.
Rezession, wirtschaftliche 421
Rückforderung von Renten 122 ff.
Rücknahme von Verwaltungsakten 23 f.
Rückzahlungsklauseln
 bei Ausbildungsfinanzierung durch den
 Arbeitgeber 358
Rückzahlung von Leistungen
 nach dem AFG 252 f.

S

Selbständige, soziale Sicherheit der – in
 der EG 420 f.
Selbsthilfe beim Wohnungsbau
 (§ 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO) 82, 85
Sonderausgabenabzug
 von Vorsorgeaufwendungen 413
Sonderzahlungen,
 sonstige – und Gleichbehandlungs-
 grundsatz 357 f.
Sozialdaten,
 Schutz der – 24 f., 279 ff., 290 ff., 301
Soziale Entschädigung
 in der Rechtsprechung des Bundesge-
 richtshofs 399 f.
 – in der sozialgerichtlichen Rechtspre-
 chung 203 ff.
Sozialgerichtsverfahren 78, 133 ff.
Sozialgesetzbuch
 – Allgemeiner Teil (SGB I) 49 ff.
 – Drittes Kapitel des Zehnten Buches
 (Zusammenarbeit der Leistungsträger
 und ihre Beziehungen zu Dritten) 30 f.
 – Erstes Kapitel des Zehnten Buches
 22 ff.
 – Geltungsbereich des – 51 f.
 – Gemeinsame Vorschriften für die So-
 zialversicherung (SGB IV) 49 ff.
 – weitere Arbeiten am – 31
 – Zehntes Buch, VwVfG und bislang
 geltendes Recht 281 ff.
 – Zweites Kapitel des Zehnten Buches
 24 f.

Sozialhilfe
 und Einkommensteuer 413 ff.
Sozialhilferecht 312 ff.
Sozialleistungen
 Gebot zur Individualisierung von – 53
Sozialleistungsträger
 Beziehungen der – zueinander in der
 sozialgerichtlichen Rechtsprechung
 265 ff.
Sozialplanpflichtigkeit 346 ff.
Sozialpolitik und Sozialrecht
 der Europäischen Gemeinschaften 419 ff.
Sozialrecht
 – in der Rechtsprechung des Bundesar-
 beitsgerichts 337 ff.
 – in der Rechtsprechung des Bundesfi-
 nanzhofes 405 ff.
 – in der Rechtsprechung des Bundesge-
 richtshofs 377 ff.
 – in der Rechtsprechung des Bundes-
 verfassungsgerichts 33 ff.
 – in der Rechtsprechung des Bundes-
 verwaltungsgerichts 311 ff.
 – in der Rechtsprechung des Europäi-
 schen Gerichtshofs 419 ff., 422 ff.
Sozialrechtsnormen
 in Steuergesetzen 405 f.
Sozialrechtsverhältnis 300
Sozialverfahrensrecht 22 ff., 299 ff.
Sozialverwaltungsverfahren 279 ff.
Sozialwirtschaftliche
 Maßnahmen 195 ff.
Sperrzeiten 249 f.
»Sphärentheorie« 369
Sprachstörung, psychisch bedingte – 69
Subsidiarität
 der Leistungspflicht 270 ff.
Schadensersatz
 nach § 145 Nr. 1 AFG 252
Schadensersatzanspruch
 nach § 628 Abs. 2 im Konkurs des Ar-
 beitgebers 348 f.
Schadensersatzansprüche
 des Nothelfers 391 f.
Schadensersatzansprüche
 von Schwerbehinderten 351
Schiedsamt 152
Schiedsamtbesetzung
 Verfassungsmäßigkeit der – bei Beur-
 teilung von Verträgen mit Zahntechni-
 kern 155
Schülerunfallversicherung 82, 84
Schweigepflicht
 des Kassenarztes gegenüber seinen Pa-
 tienten 33 f.
 – und Amtshilfe 301
Schwerbehinderte,
 Außerordentliche Kündigung von –
 349
Schwerbehindertenrecht 212 f.
Schwerbeschädigtenzulage 208

Schwesternschülerinnen,
Vergütung von – 353

St

Steuertlastung und Familienförderung,
Gesetz zur – 230
Steuertlastungsgesetz 1981 412
Steuererlasse und Sozialrechtsnormen
405 f.
Steuerklassenwechsel
zwischen Ehegatten im Arbeitsförderungsrecht 247 f.
Stiefkind
Haushaltsaufnahme 121 f.
Strafvollzugsfortentwicklungsgesetz,
Entwurf 30
Strahlenschäden,
genetische – bei Kindern 408 ff.
Streitortunternehmen 194 f.
Strukturverbesserung
sozialrechtliche Maßnahmen zur –
193 ff.
Studenten
Versicherungsfreiheit von – 75 f.
Studium
Verzögerung der Aufnahme des – 119 f.
Stundung 60 f.

T

Tariflohnerhöhungen,
Anrechnung von übertariflichen Leistungen 352
Tätigkeit,
eigenwirtschaftliche 88, 93
– selbständige 59 f.
Teilhaberrente 31
Teilzeitarbeitsplätze 114
Tod als Unfallfolge 89, 98 f.

U

Übergang
von Schadensersatzansprüchen gem.
§ 1542 RVO 387 f.
Übergangsgeld 208
Übergangsrecht (SGB I Art. II § 23 Abs. 2 SGB) 56
Überleitungsanzeige
im Ausbildungsförderungsrecht 323 ff.
Umschulung 236 ff.
Unfallversicherung
in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 385 ff.
Unfallversicherung,
in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 35
Unfallversicherung 81 ff.
versicherter Personenkreis 82 ff.
Versicherungsfall 88 ff.
Leistungsrecht 95 ff.
Klagebefugnis (§ 639 RVO) 100 f.

Rechtsverhältnisse der Unfallversicherungsträger 101 f.
Unfallversicherung für den Bergbau 163 ff.
Unfallversicherungsträger
Rechtsverhältnisse der – 101 f.
Unterhaltsberechtigung
Begriff der – 67
Unternehmereigenschaft
Verlust der – bei gewerblicher Nutzung früher landw. genutzter Flächen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 GAL) 181 ff.
Unternehmertätigkeit,
landwirtschaftliche –, Dauer in den sechs Jahren vor der Stellung eines Antrags auf Beitragsbefreiung nach § 14 Abs. 2 a GAL 1974 188
Unternehmertätigkeit, selbständige 82
Unterstützungskassen,
Recht der – nach BetrAVG 360 f.
Untersuchungsgrundsatz 285
Unverfallbarkeitsfristen
nach BetrAVG 359 f.
Urlaubsrecht 358

V

Verfallklausel, tarifliche 352
Verfügbarkeit
im Arbeitsförderungsrecht 242 f.
Verhaltenstherapie
Einführung der – bei den Ersatzkassen 145
Verordnungsmengen,
therapiegerechte 144 f.
Verpachtungszeitraum
in § 2 Abs. 3 Satz 2 GAL, Verfassungsmäßigkeit 184 f.
Versicherungsfall
in der Unfallversicherung 88 ff.
Versicherungsfreiheit von Studenten 75 f.
Versicherungspflicht
nach § 4 KVLG, Befreiung von der – 190 f.
Versicherungsrecht
in der Rentenversicherung 107 ff.
Versicherungs- und Versorgungsschutz
Konkurrenz 204
Versicherungszeiten
Bindung an Rentenauskunft 129 ff.
Versorgungsausgleich 33, 35 ff., 396 ff.
Versorgungsbezüge, unverfallbare –
Kürzung durch Betriebsvereinbarung 363 f.
Versorgungsrecht, materielles 203 ff.
Vertrag, öffentlich-rechtlicher 289
Vertrauensschutz 24
Vertriebenrecht 331
Verwaltung, innere – und Sozialverwaltung 23
Verwaltungsakt 51, 54, 286 ff., 304 ff.
Bitte als – 123 f.
Rücknahme und Widerruf 23 f.

Verwaltungsfunktion

- im sozialen Rechtsstaat 280
- Verwaltungsprozeßrecht** 211 f.
- Verwaltungsrechtsverhältnis** 299 f.
- Verwaltungsverfahren** 128 ff., 279 ff.
 - Allgemeine Vorschriften über das – 283 ff.
 - der Sozialleistungsträger 22 ff.
- Verwaltungsverfahrenrecht** 210 f.
 - Allgemeines – und Sozialverfahrensrecht 22 f.
- Verwandte und Verschwägerte**
 - Tätigkeiten für – und Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO 172 f.
- Verweisungsbeschluß**
 - Beschwerde gegen – eines SG 134 f.
- Verweisungstätigkeit** 113 f.
- Verzinsung** von Geldleistungen 56
- Vorausleistungen**
 - auf die Ausbildungsförderung 323
- Vollstreckungsmöglichkeiten** des Sozialrechts 290
- Vorverfahren** 128

W

- Waisenrente** 117
- Wanderarbeitnehmer**
 - Erbringung von vorläufigen Leistungen 442 f.
 - freiwillige Versicherung 426 f.
 - Leistungen bei Alter und Tod (Renten) 434 f.
 - Leistungen bei Arbeitslosigkeit 435 ff.
 - Leistungen bei Invalidität 432 ff.
 - Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft 427 f.
 - Leistungen für unterhaltsberechtigzte Kinder von Rentnern und für Waisen 439 ff.
 - persönlicher Geltungsbereich der Verordnungen über die soziale Sicherheit der – 422 ff.
 - sachlicher Geltungsbereich der Verordnungen über die soziale Sicherheit der – 424 ff.
 - soziale Sicherheit der – 420, 422 ff.
 - Tuberkulosehilfe 430 ff.
 - Verfahrensvorschriften 429 ff.
 - Voraussetzungen der Versicherung 428 f.

- Wohnortklausel 424 f.
- Zusammentreffen von Leistungen 425 f.
- Wartezeitregelung**
 - nach §§ 633, 635 RVO i. V. m. der Satzung der LBG 176 f.
- Wegeunfall** 92 ff.
- Wehrdienstbeschädigung**
 - anlässlich einer Familienheimfahrt 204
- Werbebeschränkungen**
 - Verfassungsmäßigkeit standesrechtlicher – 146
- Wettbewerbsverbote,**
 - nachvertragliche 344
- Widerruf** von Versorgungszusagen 361 ff.
- Widerruf** von Verwaltungsakten 23 f.
- Widerspruch**
 - Zuleitung eines – als Klage 128
- Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand 23
- Wirtschaftlichkeitsprüfung** 152 f.
- Witwenrente** 118 f., 393 f.
- Witwenrente,** Wiederaufleben 39
- Witwenversorgung** bei dritter Ehe 38 f.
- Wohnwagen**
 - Unterbringung in – und Versicherungsschutz 90 f.
- Wohnungsgesetz,** 5. Gesetz zur Änderung des – 26
- Wohngeldrecht** 328 ff.

Z

- Zählkindervorteil** 219
- Zahntechniker**
 - Einbeziehung in die RVO 154 f.
- Zahntechnische Leistungen**
 - Vergütung von – 155
- Zusammentreffen und Anrechnung** von Leistungen 209
- Zusatzversorgung**
 - für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft 193
- Zuständigkeit, örtliche** 283
- Zuständigkeitsverteilung**
 - zwischen den innerstaatlichen Gerichten und dem Gerichtshof 422
- Zustellung**
 - nach SGB X 290
- Zuwendungen,** einmalige – und Beitragsrecht 74